



Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport



Kinderschutzbericht der Landeshauptstadt Potsdam Berichtsjahr 2021

Kinderschutzbericht
der Landeshauptstadt Potsdam
Berichtsjahr 2021

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam
Der Oberbürgermeister

Geschäftsbereich Bildung, Jugend, Kultur und Sport
Fachbereich Bildung, Jugend und Sport
Arbeitsgruppe Strategie, Bildung und Jugendhilfe
Ansprechpartner: Marco Kelch

Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

www.potsdam.de

– Veröffentlichung unter <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept>

Text und Bearbeitung:

Marco Kelch
(Kinderschutzkoordinator/Netzwerkkoordination Frühe Hilfen)

Fotos:

Kinder und Potsdam, Landeshauptstadt Potsdam, Ulf Bötcher/Oksana Kuzmina-Fotolia.com/S.Kobold-Fotolia.com (Titelseite)

Stand: 01.04.2022

(Druckversion beidseitig)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt

Abbildungen und Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Einführung	5
1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis	6
2. Bestimmung von Begriffen	8
3. Datenerfassung und Datenanalyse	10
4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam	12
5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	13
5.1 Ausgangslage	13
5.2 Risikobewertung Kinderschutz	14
5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII	15
5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung	16
5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren	16
5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber	17
5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung	18
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen	19
5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung	20
5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen	20
5.11 Regionale Unterschiede	21
6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII	23
6.1 Ausgangslage	23
6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen	23
7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach §§ 42 Abs. 1 Nr. 3 und 42a SGB VIII	26
7.1 Ausgangslage	27
7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen	27
8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrenen Fachkräfte	28
8.1 Ausgangslage und Veränderungen	28
8.2 Datenlage zur Beratung	30
9. Kooperationen	33
10. Arbeitskreis Kinderschutz	35

11.	Hotline Kinderschutz	38
12.	Rufbereitschaft Kinderschutz	40
13.	Frühe Hilfen	41
13.1	Ausgangslage	41
13.2	Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende	41
13.3	Angebot Frühberatung	43
13.4	Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde	46
13.5	Angebot Familiengutscheine	48
14.	Auswertung der Vorhaben des Jahres 2021	51
15.	Vorhaben im Jahr 2022	54

Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Kinder in er LHP im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	12
Abbildung 2	Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der LHP (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	12
Abbildung 3	Verfahren Risikobewertung 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)	15
Abbildung 4	Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	15
Abbildung 5	Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	16
Abbildung 6	Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	16
Abbildung 7	Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	17
Abbildung 8	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	18
Abbildung 9	Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	19
Abbildung 10	Formen der Gefährdung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	20
Abbildung 11	Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	21
Abbildung 12	Verfahren zum Kinderschutz regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	22
Abbildung 13	Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	22
Abbildung 14	Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	23
Abbildung 15	Gründe für Inobhutnahmen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	25
Abbildung 16	(vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	27
Abbildung 17	Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)	29
Abbildung 18	Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	30
Abbildung 19	Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	31
Abbildung 20	Fachberatung und Formen der Gefährdung (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)	31
Abbildung 21	Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	39
Abbildung 22	Entwicklung des Angebotes (Datenquelle: Sachbericht Familienhebammen, Haseloff, LHP, 2021)	42
Abbildung 23	Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2022)	43

Abbildung 24	Beratungsstunden und Familien im Vergleich (Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2021)	44
Abbildung 25	Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2021)	45
Abbildung 26	Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)	45
Abbildung 27	Falleinbringer:innen der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)	
Abbildung 28	Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde (Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)	47
Abbildung 29	Gutschein Familienzentren (Datenquelle: Familienzentren, 2021)	49
Abbildung 30	Gutschein Eltern-Kind-Schwimmen (Datenquelle: Bäder Stadtwerke Potsdam, 2021)	50
Tabelle 1	Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	17
Tabelle 2	Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)	19
Tabelle 3	Auszug der Auswertung des Fragebogens zum Arbeitskreis Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)	35
Tabelle 4	Auswertung Vorhaben „Kinderschutz 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)	51
Tabelle 5	Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)	53
Tabelle 6	Vorhaben „Kinderschutz 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)	54
Tabelle 7	Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)	55

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AK	Arbeitskreis
AGKJHG	Gesetz zur Ausführung des Achten Sozialgesetzbuches
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
Jugendamt	Regionale Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LHP	Landeshauptstadt Potsdam
SGB	Sozialgesetzbuch
Tab.	Tabelle
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (online)

Einführung

Im Rahmenkonzept Kinderschutz der Landeshauptstadt Potsdam (2015)¹ wurde festgeschrieben, dass im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung den Stadtverordneten und dem Jugendhilfeausschuss jährlich ein Kinderschutzbericht für die Landeshauptstadt Potsdam vorgelegt wird. Dieser Bericht soll im Wesentlichen beinhalten:

- die Auswertung aller Meldungen zu Kindeswohlgefährdungen im Berichtsraum und daraus abgeleitete Rückschlüsse für die künftige Angebotsentwicklung,
- die Auswertung der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte,
- einen Rückblick auf die Arbeit des Arbeitskreises Kinderschutz und
- Informationen über den jährlich zu beantragenden Zuschuss im Rahmen der Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen.

Neben den genannten Punkten behandelt der Bericht 2021 die Themen:

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Auswertung der geplanten Vorhaben des Jahres 2021 und
- Vorhaben im Jahr 2022 zu den Themen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Insbesondere sind für das Berichtsjahr 2021 hervorzuheben:

- Das Prüfverfahren Risikobewertung im Kinderschutz wurde eingeführt und durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt (Abschnitt 5.2).
- Zum Vorjahr haben sich die Kinderschutzverfahren gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII um 150 Verfahren reduziert (Abschnitt 5.3). In 80 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt (Abschnitt 5.4). Die Vernachlässigung eines Kindes oder Jugendlichen war die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung (Abschnitt 5.9).
- Meldungen durch die Polizei, durch Fachkräfte in Schulen, Bekannte/Nachbarn, durch das andere Elternteil sowie durch Fachkräfte der Jugendhilfe haben im Vergleich zum Vorjahr überproportional abgenommen (Abschnitt 5.6).
- Die Anzahl der Inobhutnahmen eines Kindes oder Jugendlichen hat im Vergleich zum Vorjahr abgenommen (Abschnitt 6.2).
- Das Angebot der Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte wurde durch die Anspruchsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr weniger genutzt (Abschnitt 8.2).
- Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Klinikum Ernst von Bergmann/Klinikum Westbrandenburg (Potsdam) sowie der Polizeidirektion West (Potsdam) wurden grundlegend überarbeitet (Abschnitt 9.)
- Zur Erfüllung des Schutzauftrages und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz sowie die Rufbereitschaft umgesetzt (Abschnitte 11. und 12.)
- Ca. 1000 Familien haben einen Gutschein für das Angebot Baby- und Kinderschwimmen oder für Angebote der Familienzentren erhalten (Abschnitt 13.5).

Die Auswahl der Themen zum vorliegenden Bericht verstehen sich als Angebot, um neben der Datenlage die inhaltliche Arbeit in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen darzustellen. Für die Folgeberichte wird das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen 2022–2026 (in Abstimmung) Grundlage sein.

¹ Das Rahmenkonzept Kinderschutz ist öffentlich abrufbar unter: <https://www.potsdam.de/kinderschutz-rahmenkonzept>.

1. Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis

Schutzauftrag und Wächteramt

- Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (vgl. § 8a Abs. 1 SGB VIII).
- Ziel ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern (vgl. § 1 Abs. 1 KKG).
- Kinder und Jugendliche sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung zu schützen (vgl. Art. 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Über die Betätigung von Eltern wacht die staatliche Gemeinschaft (vgl. Artikel. 6 Abs. 2 Satz 2 GG).

„Adressat des staatlichen Wächteramtes ist nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 GG die staatliche Gemeinschaft. Mit dem Begriff ‚staatliche Gemeinschaft‘ ist nicht die Gesellschaft – also jeder Einzelne – gemeint, sondern der (Bundes-)Staat mit seinen Institutionen. Der abstrakte Schutzauftrag des Artikels 6 Abs. 2 GG bedarf deshalb im Hinblick auf die verpflichtete Institution und die zu ergreifenden Maßnahmen einer Konkretisierung auf gesetzlicher Ebene.“² In der Umsetzung obliegt das sogenannte staatliche Wächteramt insbesondere den Jugendämtern durch den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 bis 3 und 6 SGB VIII, den Befugnissen im Rahmen von vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach §§ 42 und 42a SGB VIII sowie den Familiengerichten durch die Befugnisse im Rahmen der gerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 1666 und 1666a BGB.

Die Schulen, die Polizei sowie die Geheimnisträger/Berufsgruppen nach § 4 KKG (bspw. Lehrerinnen/Lehrer, Ärztinnen/Ärzte, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Psychologinnen/Psychologen) unterliegen einer eigenen Gesetzgebung bzw. den Bestimmungen zur Gewährleistung des Kinderschutzes.

Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach dem Achten Sozialgesetzbuch in der Landeshauptstadt Potsdam erbringen, sind vertraglich zur Gewährleistung des Kinderschutzes in ihrem Aufgabengebiet gebunden (Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII, § 72a SGB VIII, § 16a AGKJHG).

Kinder und Jugendliche

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechtes junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, sowie Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen (vgl. § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB VIII).

² Wiesner, Reinhard: Was sagt die Verfassung zum Kinderschutz? In: Kindler, Heinz/Lillig, Susanna/Blüml, Herbert u.a. (Hrsg.): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

- Kinder haben als eigenständige Personen das Recht auf Achtung ihrer Würde (vgl. Artikel 27 Abs. 1 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder genießen in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft (vgl. Artikel 27 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg).
- Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (vgl. § 1631 Abs. 2 BGB).

Eltern und Erziehungsberechtigte

- Die Familie steht unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.
- Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.
- Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (vgl. Artikel 6 GG).

Unterstützung und Hilfe

- Die Jugendhilfe soll Eltern und Erziehungsberechtigte beraten und unterstützen (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII, § 1 Abs. 4 Satz 1 KKG). Hierzu bietet die Jugendhilfe Leistungen zugunsten junger Menschen und Familien an (vgl. § 2 Abs. 2 SGB VIII).
- Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung Hilfen für notwendig und geeignet, so haben sie den Erziehungsberechtigten diese anzubieten (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).
- Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit im Einzelfall die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 KKG).
- Die notwendigen Leistungen und Hilfen müssen durch das Jugendamt erbracht werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen (vgl. § 2 AGKJHG).
- Wird das Wohl von Kindern und Jugendlichen gefährdet, insbesondere durch das Versagen der Erziehungsberechtigten, hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten (vgl. Artikel 27 Abs. 5 Verfassung des Landes Brandenburg).

2. Bestimmung von Begriffen

Im vorliegenden Bericht werden Begriffe verwendet, die einer Bestimmung bedürfen.

Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen³ den Begriff der **Kindeswohlgefährdung** definiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“ In einem aktuellen Beschluss des Bundesgerichtshofes wird der Begriff der Kindeswohlgefährdung in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls ergänzt durch die Aussage: „Die Annahme einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit muss auf konkreten Verdachtsmomenten beruhen. Eine nur abstrakte Gefährdung genügt nicht.“⁴

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls (Kindeswohlgefährdung) kann sowohl durch schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Personensorgeberechtigten bzw. durch deren schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen angemessener Fürsorge als auch durch das Verhalten von Dritten (Erziehungsberechtigte, Familienangehörige, Personen des sozialen Umfeldes, Berufsgruppen oder Personen im Ehrenamt, die mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, fremde Personen oder andere Minderjährige) verursacht werden.

Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung durch Fachkräfte des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird zwischen „Kindeswohlgefährdung“ und „Kindeswohlgefährdung mit akutem Schutzbedürfnis“ unterschieden. Beide Formen entsprechen einer Kindeswohlgefährdung und unterscheiden sich in der weiteren Handlungsweise der Fachkräfte des Jugendamtes.

Um eine Kindeswohlgefährdung differenziert zu bewerten und dieser mit angemessenen Handlungen, Angeboten und Maßnahmen zu begegnen, kann eine Unterscheidung in verschiedene **Formen von Kindeswohlgefährdung** vorgenommen werden:

- Vernachlässigung – Unterlassung von bzw. dem Alter entsprechend nicht ausreichend bezogen auf Essen, Trinken, Kleidung, Körperpflege, medizinische Versorgung, Schlafen und emotionale Zuwendung;
- unzureichende Aufsicht – Unterlassung von altersentsprechender Betreuung, Schutz vor Gefahren, unkontrollierter und nicht altersgerechter Medienkonsum;
- sexuelle/sexualisierte Gewalt – Einbeziehung, Nötigung und Aufforderung in und zu sexuellen Handlungen, Vergewaltigung;
- körperliche Gewalt – Schlagen, Schütteln, Verbrennungen, Einsperren;
- seelische Gewalt – Drohung, Entwertung, Beschimpfung, Miterleben von Gewalt, eskalierende Partnerschaftskonflikte, Missbrauch der elterlichen Sorge.

Die vorgenommene Unterscheidung hat einen orientierenden Charakter, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

³ BGH IV ZB 22/56 (1959) oder BGH XII ZB 149/16 (2016).

⁴ BGH XII ZB 408/18 (2019).

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch Unterlassung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen. Sie sind nicht isoliert zu betrachten, sondern in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Eine **dringende Gefahr** nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII liegt bereits vor, wenn bei ungehindertem Verlauf, ohne sofortigen Eingriff oder im Entgegenwirken mit einer geeigneten Maßnahme, ein erheblicher Schaden für das Kind oder den Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist.

Fachkräfte nach diesem Bericht sind Mitarbeitende im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam, die folgende Aufgaben im Auftrag wahrnehmen:

- Gewährleistung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII,
- Entscheidung und Durchführung von Inobhutnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII,
- Prüfung und Gewährung von Hilfen nach dem SGB VIII nach §§ 17 bis 20, 27 bis 34 und 41 SGB VIII und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII.

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird im weiteren Bericht als **Jugendamt** bezeichnet.

Personensorgeberechtigte sind Personen (Eltern, Vormünder, Ergänzungspfleger), die das Recht der Personensorge nach § 1631 BGB innehaben.

Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und Personen, die mit Einwilligung dieser für das Kind oder den Jugendlichen sorgen.

Im Sinne dieses Berichtes ist **Kind**, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, und **Jugendlicher**, wer noch nicht 18 Jahre alt ist. Mit der übergeordneten Bezeichnung **Kinder** sind Kinder und Jugendliche gemeint (bspw. Kinderschutzkonzept, Kinderschutz, Kindeswohlgefährdung).

3. Datenerfassung und Datenanalyse

Im vorliegenden Bericht werden die Daten zum Kinderschutz und zu den geförderten Angeboten der Frühen Hilfen in der Landeshauptstadt Potsdam zum Berichtsjahr 2021 dargestellt.

→ Das Berichtsjahr 2021 ist der Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2021.

Die Daten im Bericht basieren auf der Auswertung von

- Registerdaten des Bereiches Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam,
- statistischen Daten zu Verfahren zum Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und zu vorläufigen Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII der Landeshauptstadt Potsdam oder des Landes Brandenburg (Amt für Statistik Berlin Brandenburg) sowie
- Sachberichten und Evaluationsbögen zu Maßnahmen in den Bereichen Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt nach § 98 Abs. 1 Nr. 5 und 13 SGB VIII Daten zu durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen) nach §§ 42 und 42a SGB VIII. Die Erhebungsmerkmale ergeben sich nach § 99 SGB VIII (bspw. zum Geschlecht und Alter des Minderjährigen, Art und Dauer der Maßnahme, Art der anschließenden Hilfe etc.).

Für die statistische Erfassung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII ist maßgeblich, dass dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, dass die Fachkräfte des Jugendamtes sich daraufhin einen unmittelbaren Eindruck von der Situation des Minderjährigen und seiner persönlichen Umgebung verschaffen und dass auf der Grundlage dieser Inaugenscheinnahme anschließend im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko für das betreffende Kind oder den Jugendlichen eingeschätzt wurde.

Die Statistik bezieht sich auf das einzelne Kind oder den einzelnen Jugendlichen, für die eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wurde. Für mehrere betroffene Kinder wird eine gesonderte Statistik geführt. Wenn innerhalb eines Jahres für ein Kind oder einen Jugendlichen mehr als eine Gefährdungseinschätzung durchgeführt wurde, muss für jedes einzelne Verfahren eine gesonderte Statistik geführt werden (Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg vom 18.11.2016).

→ Eingehende Meldungen oder Informationen zum Kindeswohl im Jugendamt sind nicht gleichzusetzen mit der Einleitung eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII – das heißt, dass nicht jede Meldung oder Information zur Einleitung eines Verfahrens zum Schutz von Kindern und Jugendlichen führt.

Inobhutnahmen beziehen sich auf Kinder und Jugendliche, die im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam in Obhut genommen wurden (örtliche Zuständigkeit) und die im Rahmen einer Verteilung durch den Bund bzw. das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen wurden (unbegleitete ausländische Minderjährige). Die Kinder und Jugendlichen müssen weder Einwohner der Landeshauptstadt Potsdam sein, noch müssen die Erziehungsberechtigten in der Landeshauptstadt Potsdam leben.

- Für die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII).
- Die örtliche Zuständigkeit (Jugendamt) für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII richtet sich nach der Zuwendungsentscheidung nach § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII, das heißt, die nach Landesrecht (Land Brandenburg) für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von 2 Werktagen zu. Ist eine Verteilung aufgrund von Bedingungen (bspw. Kindeswohl, Gesundheit) nach § 42b Abs. 4 SGB VIII ausgeschlossen, bleibt die Zuständigkeit im Sinne der vorläufigen Inobhutnahme bestehen (§ 88a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 88a Abs. 1 SGB VIII).
- Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42a SGB VIII ist der örtliche Träger (Jugendamt) zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht (Land Brandenburg) nichts Anderes regelt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII).

Berichtsjahr bedeutet, dass ausschließlich die Daten von **beendeten Verfahren** nach § 8a Abs. 1 SGB VIII **und vorläufigen Schutzmaßnahmen** nach §§ 42 und 42a SGB VIII im Jahr 2021 ausgewertet werden.

- Das heißt, dass Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die im Jahr 2020 oder 2021 begonnen und im Jahr 2021 beendet wurden, berücksichtigt werden.
- Nicht beendete Verfahren und Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die über den 31.12.2021 hinaus weiterbestehen, werden nicht berücksichtigt.

Im Berichtsjahr 2021 wurden zu einzelnen Kindern und Jugendlichen mehrere Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII sowie vorläufige Schutzmaßnahmen nach §§ 42 und 42a SGB VIII beendet (wenige Einzelfälle). Hintergründe dafür waren verschiedene Meldungen und Ereignisse zum Kindeswohl zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Die statistische Erfassung und Weiterleitung der Daten sind im Detail, auf Grundlage der genannten gesetzlichen Regelungen, in den Vorgaben

- Statistik über den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Metadaten⁵) und
- Statistik der vorläufigen Schutzmaßnahmen (Metadaten⁶)

des Amtes für Statistik Berlin Brandenburg geregelt. Die Regelungen werden durch das Amt für Statistik Berlin Brandenburg veröffentlicht und sind unter deren Webseite einsehbar.

Die Vorstellung und Auswertung von Daten zum Kinderschutz in dem vorliegenden Bericht erfolgen unter dem Vorbehalt, dass durchgeführte Kinderschutzverfahren und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam durch die verantwortlichen Fachkräfte statistisch erfasst werden.

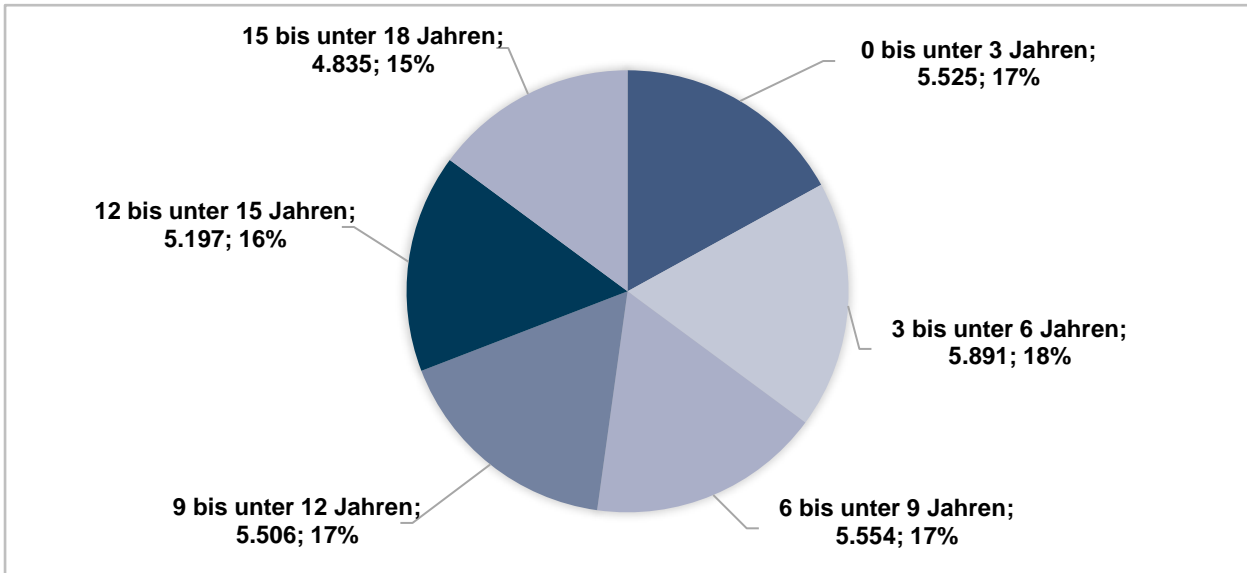
⁵ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-10-j> – Metadaten 2020 und folgend.

⁶ Weitere Informationen finden sich unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-4-j> – Metadaten 2020 und folgend.

4. Kinder in der Landeshauptstadt Potsdam

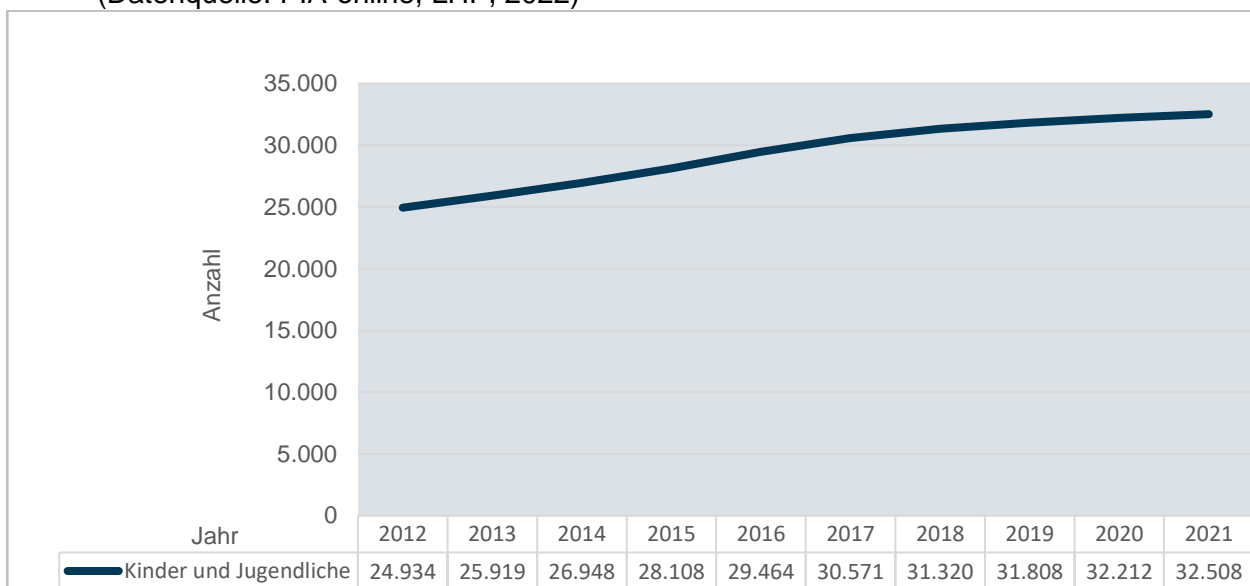
Mit Stand vom 31.12.2021⁷ leben 183.401 Einwohnerinnen und Einwohner in der Landeshauptstadt Potsdam – davon sind 32.508 Kinder und Jugendliche, wovon 1.777 Kinder unter einem Jahr alt sind.

Abb. 1 Kinder in Potsdam im Jahr 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



Innerhalb von 10 Jahren hat sich die Zahl von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam um 8.399 erhöht. Entsprechend stehen Datenlagen zu Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zueinander.

Abb. 2 Entwicklung der Zahl der Kinder und Jugendlichen in der LHP (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)



⁷ LHP Bereich Statistik und Wahlen (2022).

5. Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

5.1 Ausgangslage

Werden dem Jugendamt durch eigene Erkenntnisse, durch den Minderjährigen selbst oder durch Hinweise von Dritten (auch anonym) gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Kinder und Jugendliche werden unter Beachtung des Alters, des Entwicklungsstandes und der Persönlichkeitsentwicklung am Prozess der Gefährdungseinschätzung beteiligt. Die Fachkräfte des Jugendamtes verschaffen sich, unter dem Vorbehalt der fachlichen Einschätzung, vom Kind oder vom Jugendlichen und dessen persönlicher Umgebung einen unmittelbaren Eindruck (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Erziehungsberechtigte haben Anspruch auf Beteiligung am Prozess der Gefährdungseinschätzung, soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Erfolgen die Informationen/die Mitteilungen durch die Berufsgruppen/Geheimnisträger nach § 4 Abs. 1 KKG, werden die meldenden Personen und/oder deren fachliche Leitung, sofern die Einbeziehung nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist⁸, am Prozess der Gefährdungseinschätzung in geeigneter Weise – im Sinne einer Erörterung der Meldung im Einzelfall – beteiligt (vgl. § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Kommen die Informationen von Geheimnisträgern und Personen nach § 4 Abs. 1 KKG, werden diese durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der ersten Gefährdungseinschätzung oder zeitnah informiert, ob die Fachkräfte die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sehen und ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden oder noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen (in der Regel die Erziehungsberechtigten) vorab durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird (vgl. § 4 Abs. 4 KKG i.V.m. § 64 Abs. 4 SGB VIII). Die Gründe sind zu dokumentieren.

Kann einer Kindeswohlgefährdung durch die (freiwillige) Inanspruchnahme von geeigneten und notwendigen Hilfen begegnet werden, so hat dies immer Vorrang gegenüber dem Eingriff in das Elternrecht (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). In der Umsetzung dessen müssen den Erziehungsberechtigten notwendige und geeignete Hilfen angeboten werden (u. a. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

⁸ Siehe DIJuF (FAQ, Stand 23.06.2021): „Damit bleibt es die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkräfte des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Die Einbeziehung erscheint insbesondere dann sinnvoll, wenn die mitteilende Person aufgrund ihrer beruflichen Vertrauensbeziehung zu der Familie Informationen beitragen kann, die den Fachkräften des Jugendamts eine möglichst fundierte Gefährdungseinschätzung ermöglichen.“

Das Familiengericht wird in Verfahren zum Kinderschutz durch das Jugendamt unterrichtet (§ 8a Abs. 2 SGB VIII), wenn:

- Maßnahmen nach §§ 1666 und 1666a BGB zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind,
- die Erziehungsberechtigten bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mitwirken bzw. dazu nicht in der Lage sind,
- Erziehungsberechtigte notwendige und geeignete Hilfen zur Abwendung der Gefährdung nicht annehmen,
- das Kind oder der Jugendliche ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten in Obhut genommen wird oder Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme nach § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wird im Abschnitt 6 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen beschrieben.

Das Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, auf Grundlage der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, der Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen, der Analyse von weiteren Erkenntnissen, Risikofaktoren und Ressourcen, mit einer zusammenfassenden Gefährdungseinschätzung beendet.

Die Gefährdungseinschätzung führt zu einer abschließenden Bewertung:

- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht kein Hilfebedarf oder
- es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor und es besteht ein Hilfebedarf oder
- eine Kindeswohlgefährdung und ein Hilfebedarf liegen vor oder
- eine Kindeswohlgefährdung liegt vor und es besteht ein akutes Schutzbedürfnis des Kindes oder Jugendlichen.

Die Umsetzung des Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII wird in der Landeshauptstadt Potsdam in der Dienstanweisung Kinderschutz vom 01.01.2021 geregelt.

5.2 Risikobewertung Kinderschutz

Die Risikobewertung ist ein Prüfverfahren im Vorfeld einer möglichen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zum Kinderschutz gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dieses Verfahren wurde durch den öffentlichen Träger (LHP) entwickelt und ist Teil der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Das Verfahren Risikobewertung ist in der Dienstanweisung Kinderschutz integriert und wird seit dem 01.01.2021 umgesetzt.

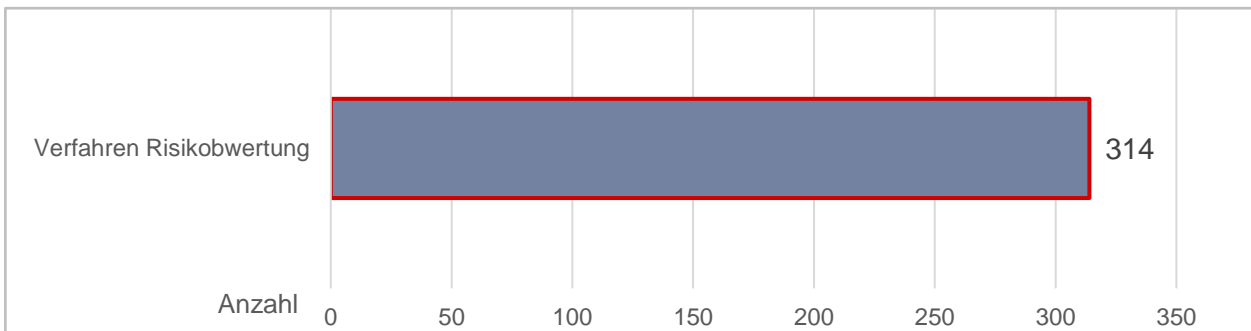
Das Verfahren sieht vor, dass bereits erste Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder eines Jugendlichen im Verfahren Risikobewertung eingeschätzt werden. Die Bewertung erfolgt in der Regel unverzüglich am selben Tag und gemeinsam mit mindestens zwei weiteren Fachkräften des Jugendamtes in einem standardisierten Verfahren in Form einer Fallvorstellung.

- Ergibt die Risikobewertung, dass keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen, wird kein Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eröffnet. Gegebenenfalls eröffnet sich ein Informations-, Beratungs- oder ein Hilfebedarf, der mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden soll.

- Ergibt die Bewertung, dass gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen vorliegen, muss für jeden betroffenen Minderjährigen der Familie ein Verfahren zur Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII eingeleitet werden.

Im Berichtsjahr 2021 wurden 314 Verfahren einer Risikobewertung im Kinderschutz durchgeführt.

Abb. 3 Verfahren Risikobewertung 2021 (Datenquelle: PIA-online, LHP, 2022)

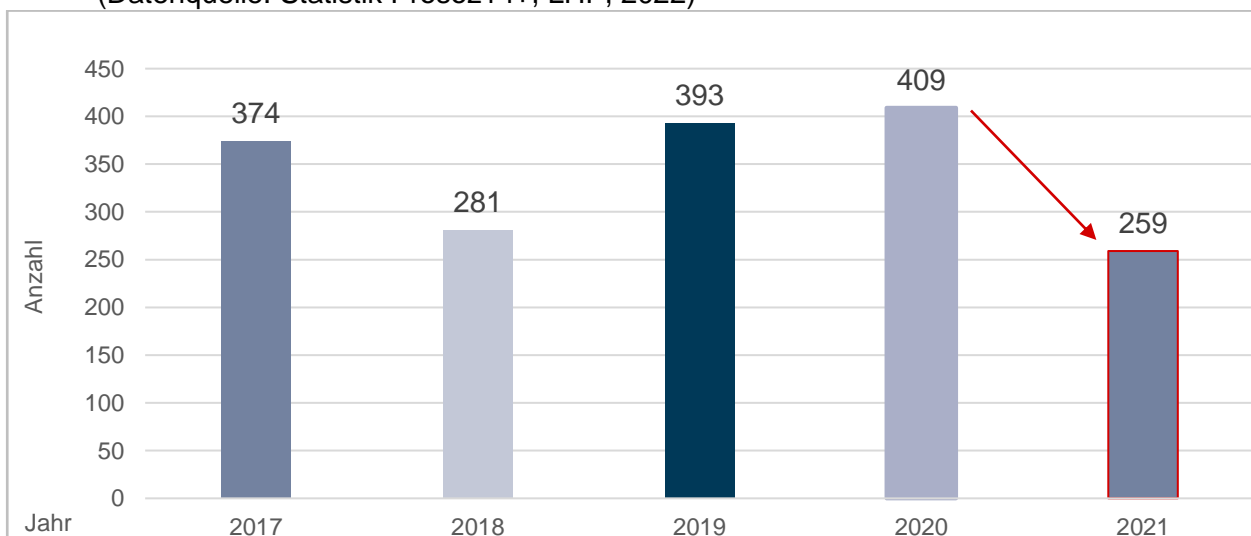


5.3 Entwicklung der beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII

Im Berichtsjahr 2021 wurden 259 Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beendet. Kinderschutzverfahren, die nicht beendet wurden, sind nicht Gegenstand der Statistik.

Zum Berichtsjahr 2020 haben sich die beendeten Verfahren um 150 Verfahren reduziert. Von 259 Verfahren wurden 158 im Jahr 2021, 98 im Jahr 2020 und 3 im Jahr 2019 eingeleitet.

Abb. 4 Anzahl der Verfahren im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

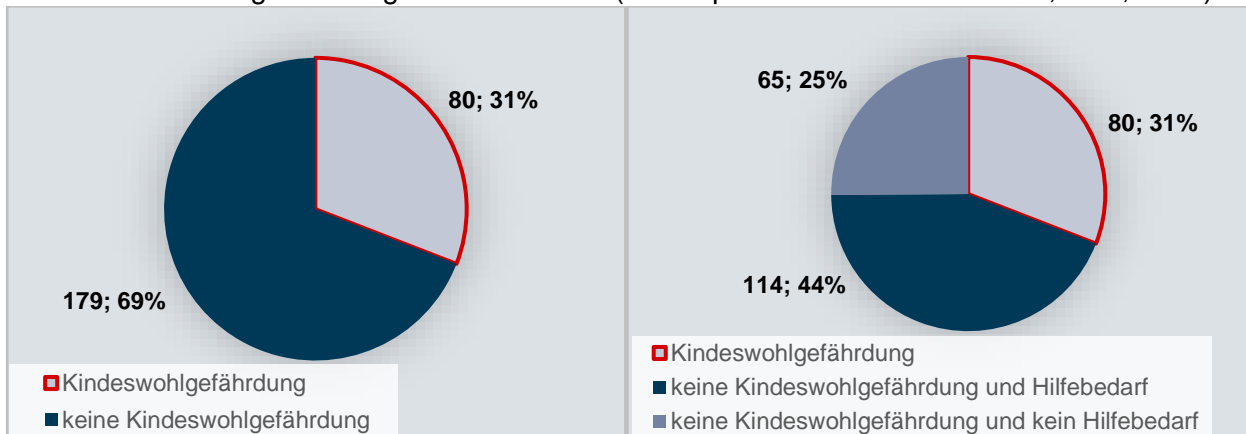


5.4 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen nach Prüfung

Die beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII führten im Rahmen der Prüfung durch die Fachkräfte des Jugendamtes zur folgenden Einschätzung:

- in 80 von 259 Verfahren wurde eine Kindeswohlgefährdung festgestellt,
- in 179 von 259 Verfahren lag keine Kindeswohlgefährdung vor; in 114 von diesen Verfahren wurde ein Hilfebedarf und in 65 Verfahren kein Hilfebedarf eingeschätzt.

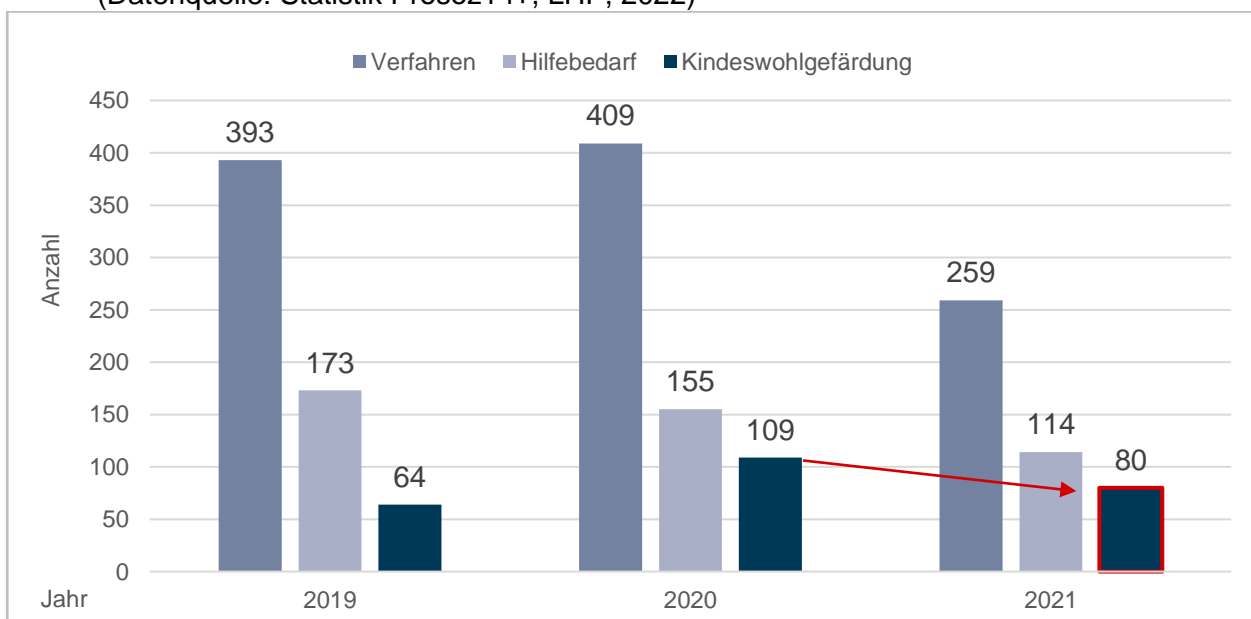
Abb. 5 Kindeswohlgefährdung und Hilfebedarf (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.5 Anzahl der Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zu den Vorjahren

Im Berichtsjahr 2021 haben sich die bestätigten Kindeswohlgefährdungen im Vergleich zum Berichtsjahr 2020 um 29 Fälle reduziert.

Abb. 6 Kindeswohlgefährdung im Vergleich zu den Vorjahren (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Tab. 1 Kindeswohlgefährdung im Vergleich (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

	2019	2020	2021	
Kinderschutzverfahren nach § 8a Abs.1 SGB VIII	393	409	259	
davon Einschätzung Hilfebedarf	173	155	114	
davon Einschätzung Kindeswohlgefährdung	64	109	80	

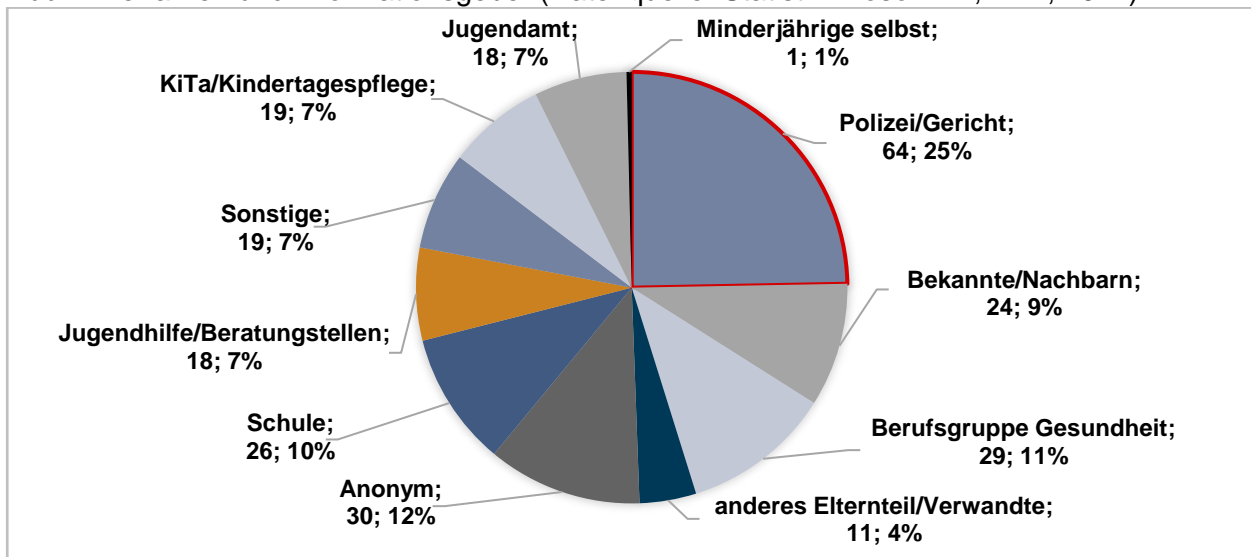
5.6 Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und Informationsgeber

Die 259 durchgeführten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII durch das Jugendamt wurden eingeleitet aufgrund von Meldungen und Informationen von Dritten (bspw. Polizei, Schule, Nachbarn, medizinische Berufsgruppen oder anonym), durch die Wahrnehmung der Fachkräfte im Jugendamt sowie durch die Vorsprache von Minderjährigen und Eltern im Jugendamt.

Meldungen durch die Polizei (2020: 116; 2021: 64), durch Fachkräfte in Schulen (2020: 42; 2021: 26), Bekannte/Nachbarn (2020: 60; 2021: 24), durch das andere Elternteil (2020: 33; 2021: 21) sowie durch Fachkräfte der Jugendhilfe (2020: 28; 2021: 18) haben im Vergleich zum Vorjahr überproportional abgenommen.⁹

Die Anzahl der Meldungen durch die Berufsgruppen Gesundheit (2020: 32; 2021:29) sowie die Berufsgruppen Kindertagesstätten/Kindertagespflege (2020: 21; 2021:19) war ähnlich wie die im Vorjahr. Minderjährige sprechen wie in den Vorjahren (2019: 0; 2020: 3) kaum im Jugendamt vor (2021: 1).

Abb. 7 Verfahren und Informationsgeber (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



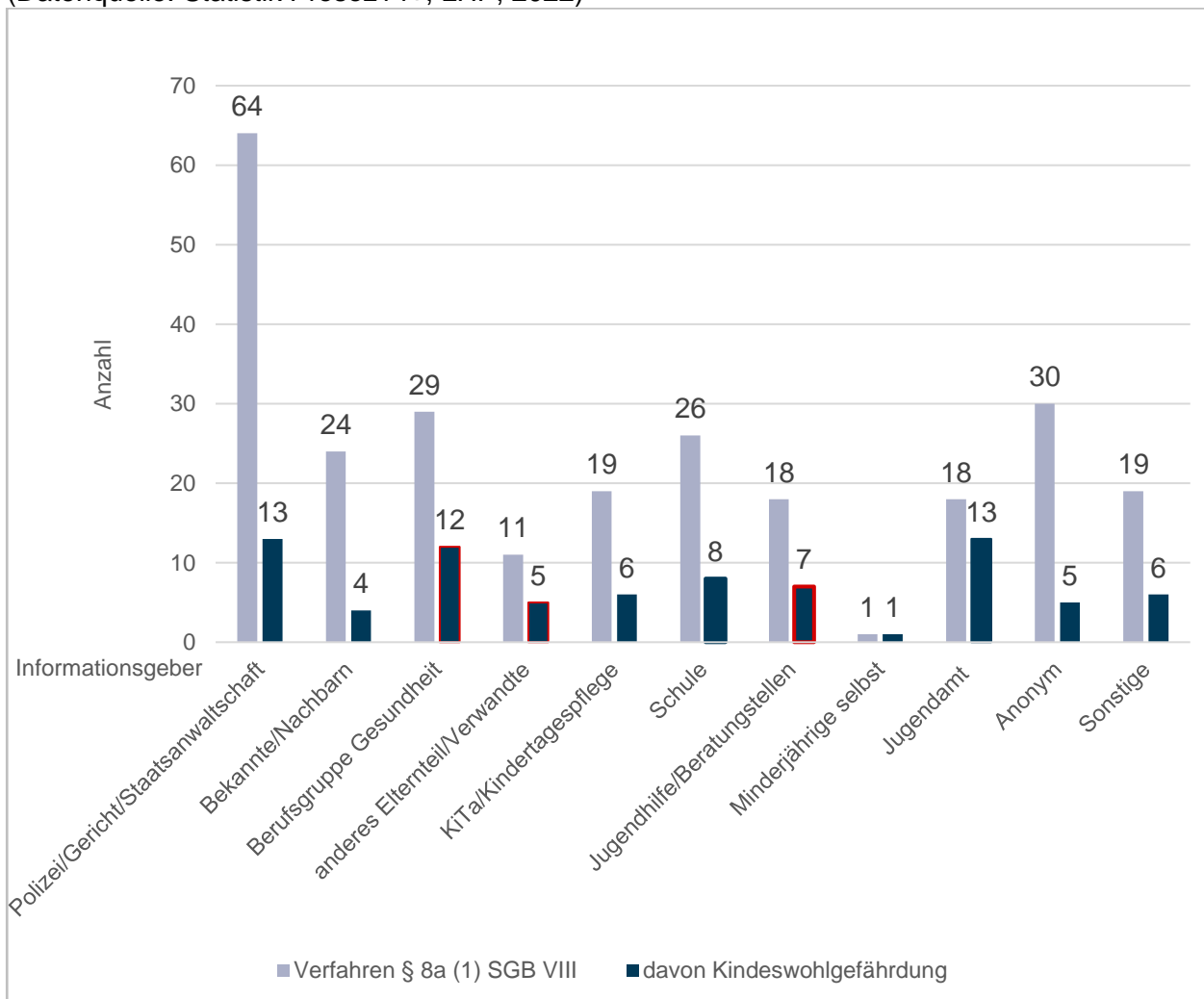
⁹ Berufsgruppen der Geheimnisträger (§ 4 Abs. 2 KKG), Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) erbringen, und Kindertagespflegepersonen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII) führen in der Regel eigene Verfahren zum Kinderschutz durch und melden nicht alle wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung dem Jugendamt.

5.7 Verfahren – Informationsgeber – Kindeswohlgefährdung

Die Meldungen der Personen- und Berufsgruppen führten in der abschließenden Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte des Jugendamtes anteilig zu sehr verschiedenen Ergebnissen zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung. Im Durchschnitt wurden 31 Prozent aller Meldungen mit einer Kindeswohlgefährdung bestätigt.

Meldungen durch die Polizei¹⁰ (20 %), von Bekannten/Nachbarn (17 %) und anonyme Hinweise (17 %), führten zu einer unterdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Meldungen durch ein anderes Elternteil/einer verwandten Person (45 %), durch Fachkräfte der medizinischen Berufsgruppen (41 %) und durch die freie Jugendhilfe (39 %) führten in der abschließenden Einschätzung zu einer überdurchschnittlichen prozentualen Einschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (im Durchschnitt 28 %).

Abb. 8 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



¹⁰ Informationen der Polizei an das Jugendamt ergeben sich zumeist auf Grundlage der Polizeidienstverordnung (PDV 382) und sind nicht immer Meldungen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

Tab. 2 Informationsgeber und Gefährdungseinschätzung
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

	Meldungen		davon KWG		in Prozent	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020
Gesamt	259	409	80	109	31	28
<i>Davon</i>						
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	64	116	13	19	20	16
Bekannte/Nachbarn	24	60	4	17	17	28
Berufsgruppe Gesundheit	29	32	12	11	41	34
anderes Elternteil/Verwandte	11	33	5	5	45	15
Kindertagesstätte/Kindertagespflege	19	21	6	5	32	19
Schule	26	41	8	18	31	44
Jugendhilfe/Beratungsstellen	18	28	7	15	39	54
Minderjährige selbst	1	3	1	0	100	0
Jugendamt	18	15	13	7	72	47
anonyme Personen	30	42	5	9	17	21
sonstige Personen	19	18	6	3	32	17

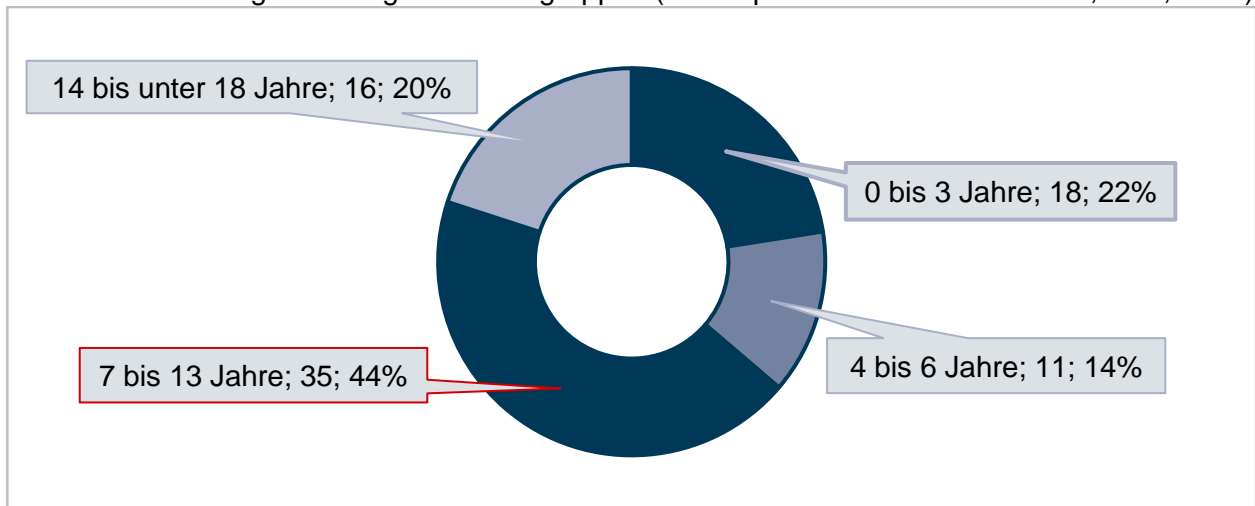
5.8 Altersgruppen und bestätigte Kindeswohlgefährdungen

Von den 80 Einschätzungen mit Bestätigung einer Kindeswohlgefährdung bezogen sich 41 auf Mädchen und 39 auf Jungen (2020: 54 Mädchen, 55 Jungen).

In der Altersgruppe 7 bis 13 Jahre war die Anzahl der bestätigten Fälle mit 35 Kindern am höchsten (2020: 42, 39 %). In der Altersgruppe von 0 bis 3 Jahre gab es 18 (2020: 28, 26 %), in der Altersgruppe 4 bis 6 Jahre 11 (2020: 19, 17 %) und in der Altersgruppe 14 bis unter 18 Jahre 16 (2020: 19, 17 %) bestätigte Fälle von Kindeswohlgefährdungen.

Die Zahl der bestätigten Fälle von Kindeswohlgefährdungen in der Altersgruppe der 0- bis 6-jährigen und der 4- bis 6-jährigen Kinder ist zum Vorjahr deutlich gesunken.

Abb. 9 Kindeswohlgefährdung und Altersgruppen (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

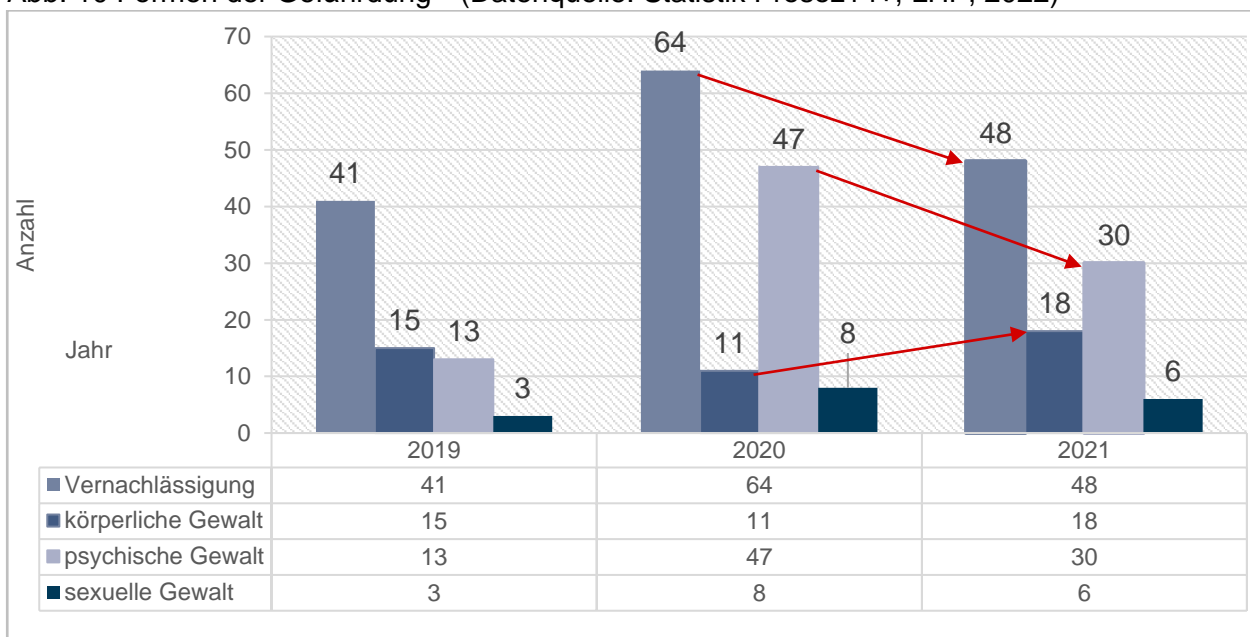


5.9 Formen von Kindeswohlgefährdung

Die Vernachlässigung war mit 48 von 80 Fällen die häufigste Form einer Kindeswohlgefährdung. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde in 6 von 80 Fällen eingeschätzt. In 30 von 80 Fällen lag eine seelische und in 18 von 80 Fällen eine körperliche Misshandlung (Gewalt) von Kindern und Jugendlichen vor. Die Form der körperlichen Gewalt hat im Vergleich zum Vorjahr deutlich zugenommen.

Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Rahmen einer Statistik kaum realistisch darstellbar, was an einer geringen Aufdeckungsquote liegt.

Abb. 10 Formen der Gefährdung¹¹ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen

In 42 von 80 Fällen einer bestätigten Kindeswohlgefährdung wurden ambulante Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe (Beratung, Mediation, Begleiteter Umgang, Familienberatung, Flexible Hilfen) und in 12 von 80 Fällen stationäre Hilfen zur Erziehung (Vollzeitpflege, Kinder- und Jugendwohngruppen, Mutter-Kind-Wohnformen) nach dem Achten Sozialgesetzbuch gewährt. Die gewährten Hilfen, resultierend aus einer bestehenden Kindeswohlgefährdung, waren Hilfen im Kinderschutz bzw. Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

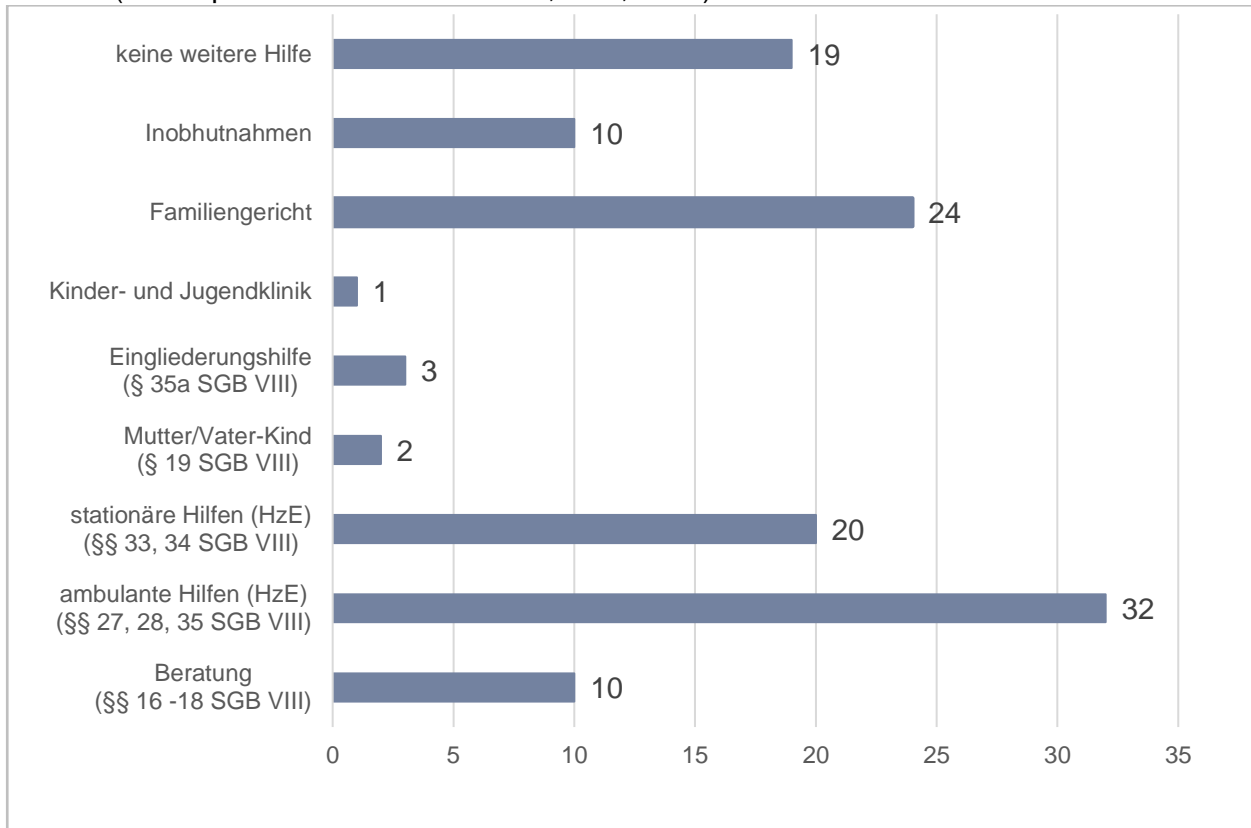
Wirken die Personensorge- und Erziehungsberechtigten nicht mit, nehmen sie notwendige und geeignete Hilfen nicht an oder sind sie dazu nicht Lage, und können sie der Gefährdung für ihre Kinder nicht entgegenwirken, muss das Jugendamt das Familiengericht unterrichten und bei dringender Gefahr das Kind oder den Jugendlichen nach den Bestimmungen des § 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII in Obhut nehmen.

¹¹ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Das Familiengericht wurde in 24 von 80 Verfahren unterrichtet.

10 Kinder und Jugendliche wurden durch die Fachkräfte des Jugendamtes innerhalb eines Verfahrens nach § 8a Abs. 1 SGB VIII und einer bestätigten Kindeswohlgefährdung in Obhut¹² genommen.

Abb. 11 Maßnahmen nach der Gefährdungseinschätzung¹³
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



5.11 Regionale Unterschiede

Der Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird in Regionalteams/Arbeitsgruppen (AG) untergliedert.

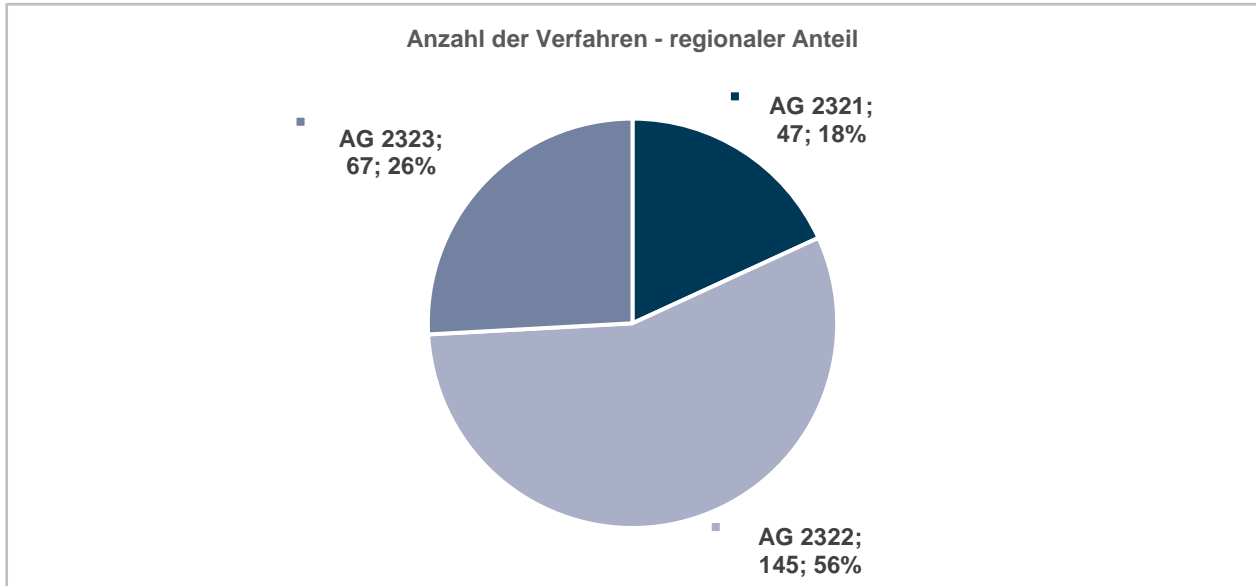
- Die AG 2321 arbeitet in den Planungsräumen: Groß Glienicke, Krampnitz, Sacrow, Fahrland, Satzkorn, Marquardt, Uetz/Paaren, Bornim, Bornstedt, Nedlitz, Eiche, Grube, Golm, Nauener und Berliner Vorstadt, Innenstadt, Brandenburger Vorstadt und Potsdam West.
- Die AG 2322 arbeitet in den Planungsräumen: Zentrum Ost, Babelsberg, Klein Glienicke, Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld und Alt Drewitz.
- Die AG 2323 arbeitet in den Planungsräumen: Templiner und Teltower Vorstadt, Schlaatz und Waldstadt.

¹² Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 6.2 Anzahl der Inobhutnahmen).

¹³ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich. „Keine weitere Hilfe“ bedeutet in der Regel, dass bereits eine geeignete Hilfe zur Abwendung der Gefährdung besteht.

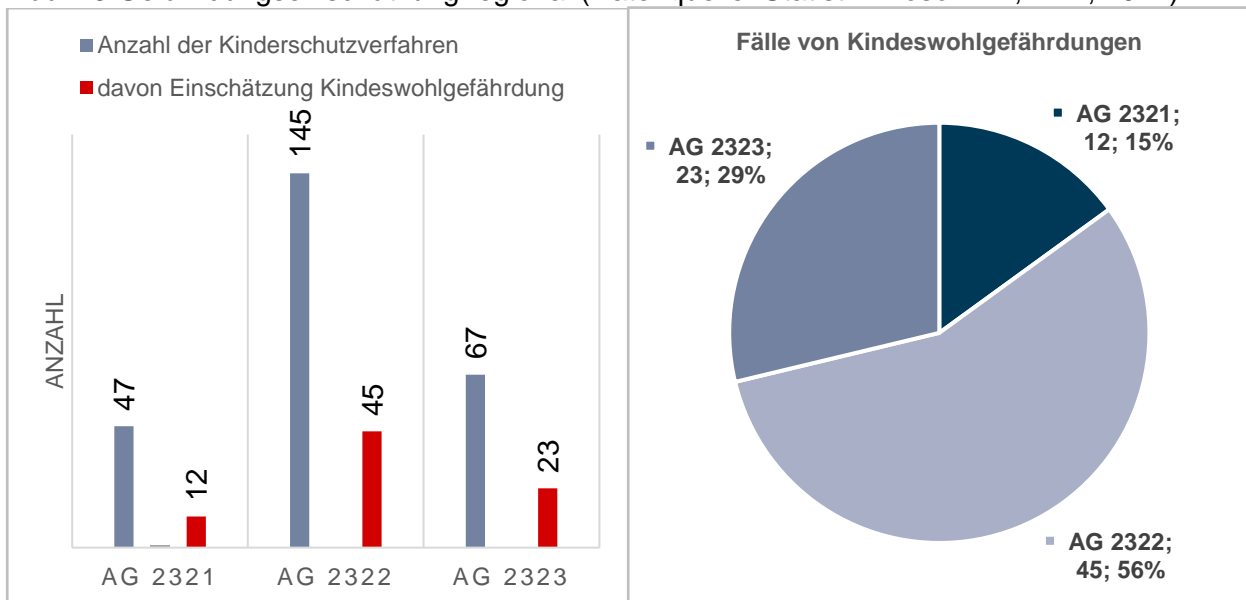
Die höchste Anzahl von beendeten Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (145 von 259) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 239 von 393; 2018: 166 von 281; 2020: 221 von 409).

Abb. 12 Verfahren zum Kinderschutz regional (Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Die höchste Anzahl von bestätigten Kindeswohlgefährdungen (45 von 80) gab es in den Sozialräumen der AG 2322. Dieser Stand setzt sich im Vergleich zu den Vorjahren fort (2019: 49 von 64; 2018: 27 von 54; 2020: 67 von 109).

Abb. 13 Gefährdungseinschätzung regional (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



6. Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

6.1 Ausgangslage

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn:

- das Kind oder der Jugendliche um Inobhutnahme bittet (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) oder
- die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht widersprechen (§ 42 Abs. 1 Nr. 2a SGB VIII) oder
- eine familiengerichtliche Entscheidung bei einer dringenden Gefahr für das Kind oder den Jugendlichen nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 2b SGB VIII) oder
- Personensorgeberechtigte nicht erreichbar sind.

Die Inobhutnahme auf Bitte eines Kindes oder Jugendlichen setzt eine Notlage im Sinne eines subjektiven Hilfebedarfes aus Sicht des Kindes oder Jugendlichen voraus. Die Bitte des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme löst grundsätzlich das Handeln des Jugendamtes aus, das heißt, es besteht die Pflicht tätig zu werden.

Die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen, aufgrund einer dringenden Gefahr nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII, gegen den Willen der Personensorgeberechtigten kommt in Betracht bzw. ist verpflichtend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- eine besonders akute Gefährdungssituation (dringende Gefahr) für das Kind oder den Jugendlichen liegt vor und
- die Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen kann nicht mit anderen Mitteln/auf andere Weise (bspw. durch öffentliche Hilfen) abgewendet werden und
- eine familiengerichtliche Entscheidung kann nicht rechtzeitig eingeholt werden bzw. das Gericht trifft trotz Eilbedürftigkeit keine Entscheidung.

Die Inobhutnahme endet mit Übergabe (im rechtlichen Sinne) des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund, Ergänzungspfleger), wenn die Gefährdung für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht mehr besteht, die Personensorgeberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung z. B. durch eigene Handlungen oder durch die Annahme von geeigneten Hilfen abzuwenden (§ 42 Abs. 4 SGB VIII).

6.2 Anzahl und Gründe der Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr 2021 wurden 46 Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen ausgesprochen und durchgeführt. Davon waren 20 Jugendliche (ab 14 Jahre) und 26 Kinder (unter 14 Jahre) betroffen. In der Mehrzahl (28 Fälle) bezogen sich die Inobhutnahmen auf männliche Kinder und Jugendliche.

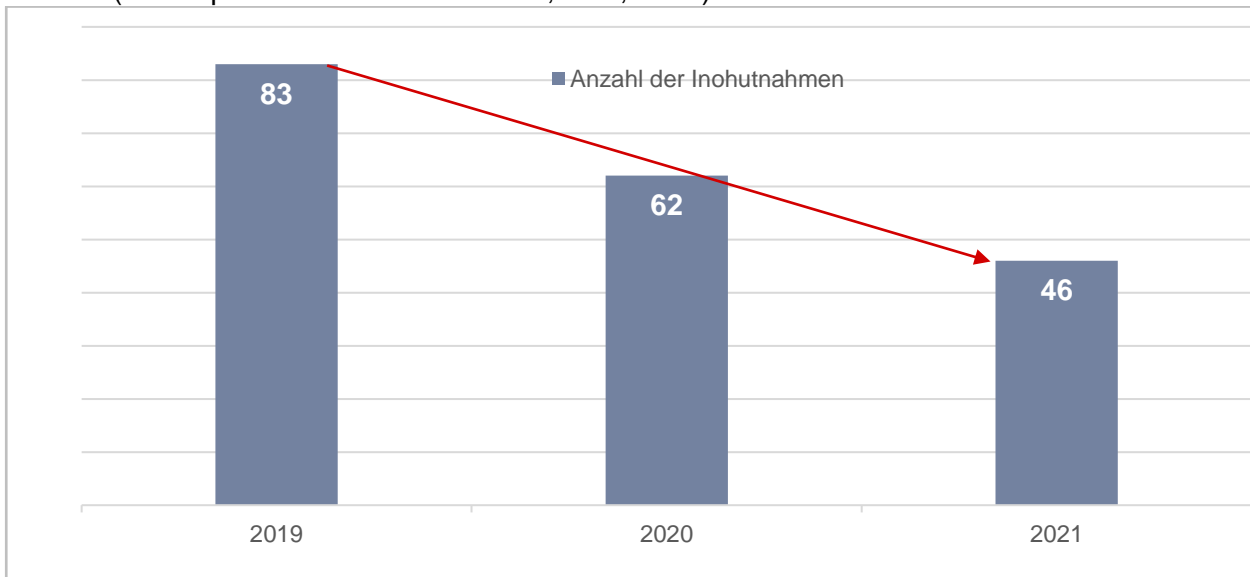
- Die 46 Inobhutnahmen betrafen nicht ausschließlich auf in Potsdam lebende Kinder und Jugendliche. Das Jugendamt Potsdam ist verpflichtet, auch für andere Jugendämter

Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn diese sich zum Zeitpunkt der Inobhutnahme im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (8 Fälle).

- Einer Inobhutnahme geht nicht regelhaft ein Verfahren zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII voraus (siehe hierzu Abschnitt 5.10 Kindeswohlgefährdung und Maßnahmen).

Im Vergleich gab es im Jahr 2021 (46 Fälle) weniger Inobhutnahmen als im Jahr 2020 (62 Fälle). Dieser absteigende Trend ist bereits im zweiten Jahr in Folge zu beobachten. Die Gründe hierfür sind verschieden. Zu einem gab es aufgrund der COVID-19 Pandemie wesentlich weniger Kinder- und Jugendliche, die von auswärts in Obhut/für andere Jugendämter genommen wurden, da der Bewegungsradius aller Menschen im Jahr 2021 weiter eingeschränkt war. Zum anderen sind durch die Pandemie wesentlich weniger Kinder und Jugendliche in Einrichtungen (Kita, Schule etc.) gewesen, sodass hier weniger Beobachtungen gemacht und Hinweise gegeben werden konnten. Familien haben sich im Jahr 2021 größtenteils in einem engen Umfeld bewegt. Freizeitaktivitäten in Vereinen etc. waren nur begrenzt möglich. In vielen Familien waren die Belastungsfaktoren von Homeoffice/Arbeit und Homeschooling/Wechselunterricht hoch. Dies hatte möglicherweise zur Folge, dass potenzielle Hinweisgeber (Nachbarn, Bekannte etc.) vieles akzeptierten, was zu einem Zeitpunkt außerhalb der Pandemie so nicht toleriert worden wäre und in einer Meldung im Jugendamt resultiert hätte. Diese Meldung hätte zur Überprüfung geführt, und es wären gegebenenfalls notwendige Entscheidungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen getroffen worden.¹⁴

Abb. 14 Inobhutnahmen im Vergleich zu den Vorjahren¹⁵
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)

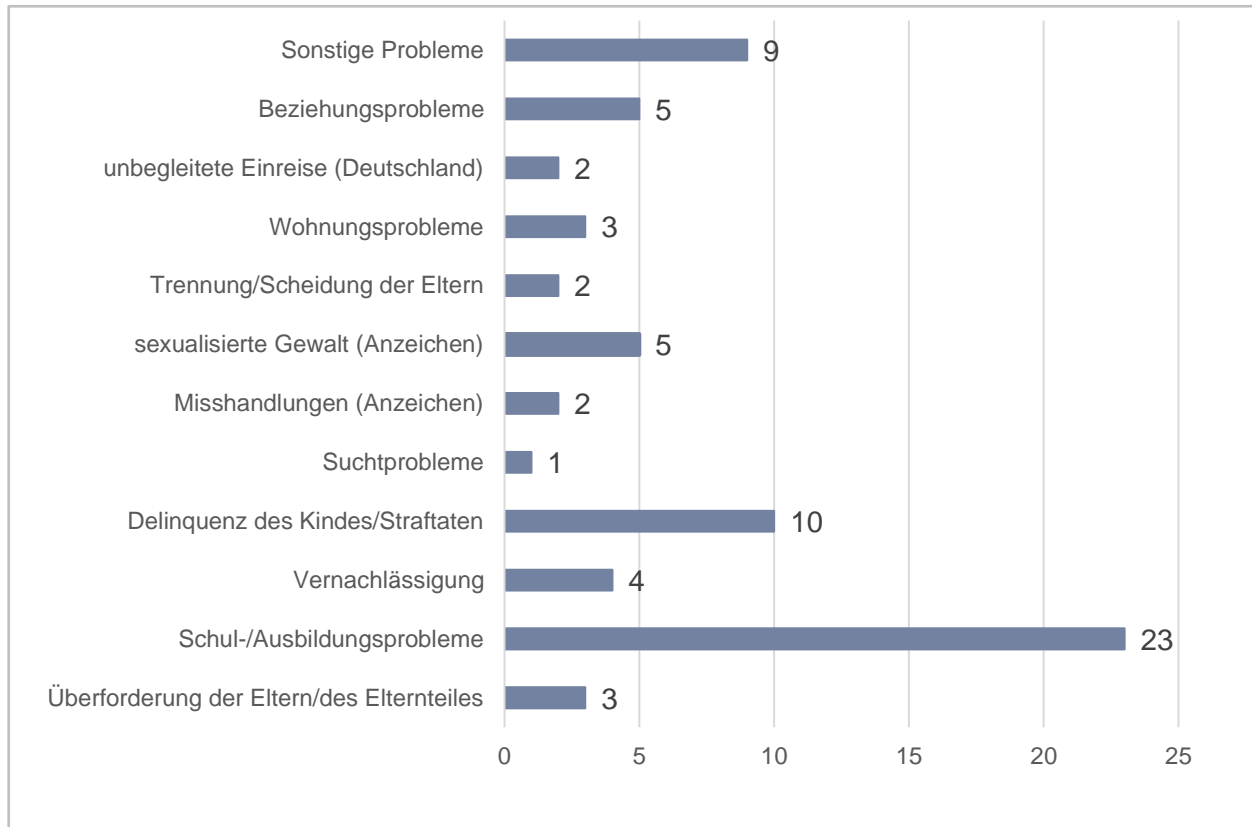


¹⁴ Für eine fundierte Begründung müssen die wissenschaftlichen Erhebungen abgewartet werden. Aktuell können nur Hypothesen gebildet werden.

¹⁵ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zu den Vorjahren 2019 und 2020 möglich ist.

Gründe für die Inobhutnahmen waren in 7 Fällen Anzeichen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. In den überwiegenden Fällen waren es unterschiedliche und mehrere Gründe wie bspw. Schul- und Ausbildungsprobleme, Delinquenz des Kindes/Straftaten, Überforderung der Eltern, Trennung von Eltern, Straftaten von Jugendlichen, Schul- und Ausbildungsprobleme, Vernachlässigung oder Suchtprobleme von Jugendlichen.

Abb. 15 Gründe für Inobhutnahmen¹⁶ (Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



¹⁶ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

7. Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung nach §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII

7.1 Ausgangslage

Voraussetzungen für die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind, dass es sich um ein ausländisches(n) Kind oder Jugendlichen handelt, das Kind oder der Jugendliche ohne Begleitung von Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam aufhalten (ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg), werden durch das Jugendamt nach § 42a Abs. 1 SGB VIII vorläufig in Obhut genommen.

Im Gegensatz zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII werden auch Minderjährige vorläufig in Obhut genommen, wenn sie durch erwachsene Personen (die weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sind) begleitet werden und oder sich Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (nicht in Potsdam).

Die Fachkräfte des Jugendamtes sind nach § 42a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, gemeinsam mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen:

- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder Jugendlichen verwandte Person im Inland aufhält (Hinwirken auf eine Familienzusammenführung),
- ob das Wohl des Kindes oder Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausschließt.

Auf Grundlage dieser Einschätzung entscheidet das Jugendamt, ob das Kind oder der Jugendliche zur Verteilung im Land Brandenburg angemeldet wird oder dieses ausgeschlossen wird (§ 42a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Diese Regelung wird ergänzt durch die Ausschlussgründe nach § 42b Abs. 4 und 5 SGB VIII, wie Kindeswohl, Familienzusammenführung, Zeitraum des Verteilungsverfahrens, Geschwister.

Kommt eine Verteilung des Minderjährigen nicht in Betracht und bleibt der Minderjährige in Potsdam, wird die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII beendet und nach § 42 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII fortgeführt.

Für Minderjährige, die im Verteilungsverfahren durch den Bund oder das Land Brandenburg der Landeshauptstadt Potsdam zugewiesen werden, erfolgt die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII.

Die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII endet:

- mit Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder
- aufgrund einer Zuweisungsentscheidung der zuständigen Behörde des Landes Bran-

denburg an das zuständige Jugendamt bzw. mit Entscheidung des Ausschlusses der Verteilung (§ 42a Abs. 6 SGB VIII) oder

- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

Die Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII endet:

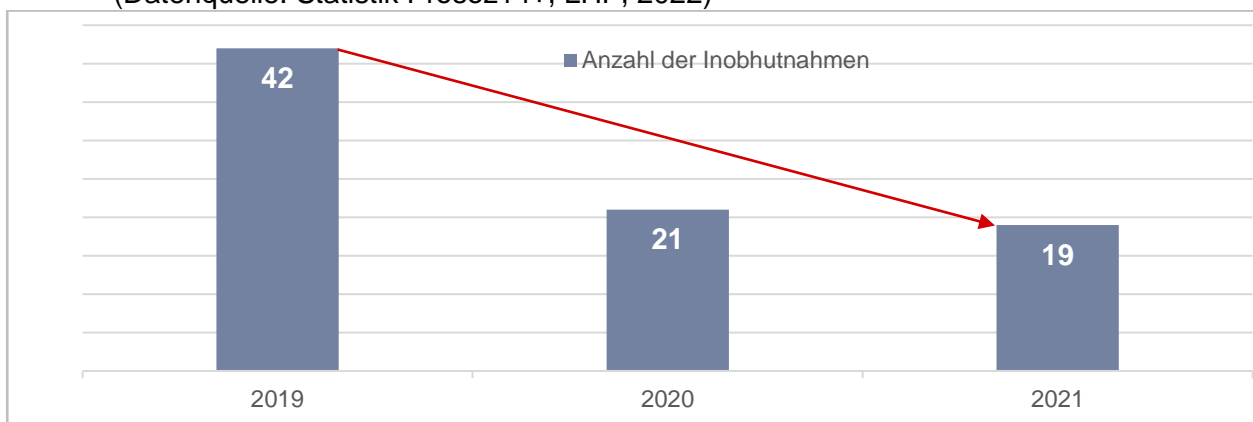
- mit Übergabe an den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten und/oder
- mit Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (Hilfeplan) oder
- mit Feststellung der Volljährigkeit bzw. mit Erreichen der Volljährigkeit.

7.2 Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen

Im Berichtsjahr 2021 wurden 19 (vorläufige) Inobhutnahmen durch das Jugendamt Potsdam vorgenommen. Die Inobhutnahmen bezogen sich insbesondere auf männliche Jugendliche ab 14 Jahre (17 von 19 Fällen). In 6 Fällen wurde zu einem späteren Zeitpunkt die Volljährigkeit festgestellt.

Die Anzahl der (vorläufigen) Inobhutnahmen ist im Vergleich zum Jahr 2020 von 21 auf 19 leicht gesunken, was weiterhin am Rückgang, der nach Deutschland unbegleitet einreisenden ausländischen Minderjährigen lag. Dieser absteigende Trend ist bereits im zweiten Jahr in Folge festzuhalten.

Abb. 16 (Vorläufige) Inobhutnahmen im Vergleich zum Vorjahr¹⁷
(Datenquelle: Statistik Prosoz14+, LHP, 2022)



Die Minderjährigen kamen aus verschiedenen Herkunftsländern. Gründe für die Flucht aus ihrem jeweiligen Heimat- bzw. einem Drittland sind individuell und sehr unterschiedlich. Darum wird in diesem Bericht auf eine statistische Aus- und Bewertung verzichtet.

¹⁷ Das Jugendamt Potsdam führt erst ab dem Jahr 2019 selbst die Statistik, sodass ein Vergleich ausschließlich zu den zwei Vorjahren möglich ist.

8. Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte

8.1 Ausgangslage und Veränderungen

Ausgangslage

Die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von insoweit erfahrenen Fachkräften finden sich in den § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, § 8b Abs. 1 SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, § 4 Abs. 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung des Kindeswohls sowie dem § 38 Abs. 1 SGB IX Verträge mit Leistungserbringern in der Eingliederungs- und Behindertenhilfe.

Das Angebot Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte ist eine Pflichtleistung des öffentlichen Trägers. Die Finanzierung des Angebotes wird durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährleistet. Der öffentliche Träger kann für die Erbringung der Leistung Träger der freien Jugendhilfe beauftragen. Im Jahr 2021 bestanden 8 Verträge im Rahmen einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung.

Das Angebot „Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte“ wird in einem Fachkonzept als Teilkonzept des Rahmenkonzeptes Kinderschutzes der Landeshauptstadt Potsdam (Stand 2015) beschrieben.

Das Qualifikationsprofil für insoweit erfahrene Fachkräfte in der Landeshauptstadt Potsdam orientiert sich an fachlichen Vorgaben der Fachstelle Kinderschutz des Landes Brandenburg, an Qualifikationsprofilen anderer öffentlicher Träger der Jugendhilfe sowie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im Land Brandenburg.

Die in der Landeshauptstadt Potsdam für Beratungen zur Verfügung stehenden zertifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte werden in einem Pool den Anspruchsberechtigten zur Verfügung gestellt. Alle Träger der Kinder- und Jugendhilfe, alle Personen mit beruflichem oder ehrenamtlichem Kontakt zu Kindern, sowie Arbeitsgruppen oder Bereiche innerhalb der Verwaltung, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, können aus dem Pool eine insoweit erfahrene Fachkraft eigenverantwortlich anfragen.

Die insoweit erfahrene Fachkraft berät, ohne Übernahme der Fallverantwortung und aktive Prüfung, die anfragende Person oder Stelle in prozessorientierter und kooperativer Form:

- zur Entscheidungsfindung,
- bei der Prüfung und Gewichtung der wahrgenommenen Anhaltspunkte,
- bei der Gefährdungseinschätzung von Kindeswohlgefährdungen,
- bei der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Minderjährigen,
- bei der Ressourcenprüfung (Minderjährige, Familie),
- bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes,

- zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der zu Beratenden (bspw. über Strategien der Gesprächsführung, Motivierung der Personensorgeberechtigten),
- zur Strukturierung bezogen auf Beobachtung und Informationen, Erarbeitung von Handlungsplänen für den jeweiligen Fall und
- zur Versachlichung und zum besseren Fallverständnis.

Veränderungen für das Jahr 2022

Die Leistungsverträge mit den Anbietern des Angebotes wurden durch den öffentlichen Träger (LHP) regulär zu den bestehenden Kündigungsfristen (30.11.2021 bis 31.01.2022) gekündigt.

Das Fachkonzept zum Angebot wurde überarbeitet und wird die Grundlage für die weitere Umsetzung des Angebotes sein.

Das Angebot wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens im August 2021 durch den öffentlichen Träger ausgeschrieben. In der Folge wurden mit 2 Trägern eine Leistungsvereinbarung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

Mit der Veränderung erwarten wir eine Qualitätssteigerung der Fachberatung. Dieses wird unter anderem erreicht durch die Sicherstellung von:

- regelmäßigen Fachberatungen im Jahr (für alle Fachkräfte),
- gemeinsamen Supervisionen,
- gemeinsamen Fachaustausch,
- regelmäßigen Fortbildungen sowie
- durch die Möglichkeit der Evaluation durch die Nutzer der Beratung.

Zusätzlich wird durch die Träger vertraglich zugesichert, das Angebot im gesamten Jahr (außer an Wochenend- und Feiertagen) und mit einem vereinbarten Mindestkontingent anzubieten.

Abb. 17 Karte Fachberatung im Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2022)





Landeshauptstadt
Potsdam

Fachberatung im Kinderschutz
durch **insoweit erfahrene Fachkräfte**

► EJV | Tel.: 0331 6207799 | loesungsweg-potsdam@ejf.de
► PBh e.V. | Tel.: 0331 812351 | sekretariat@pbhev.de

Das Angebot ist für die Nutzer der Beratung kostenfrei.

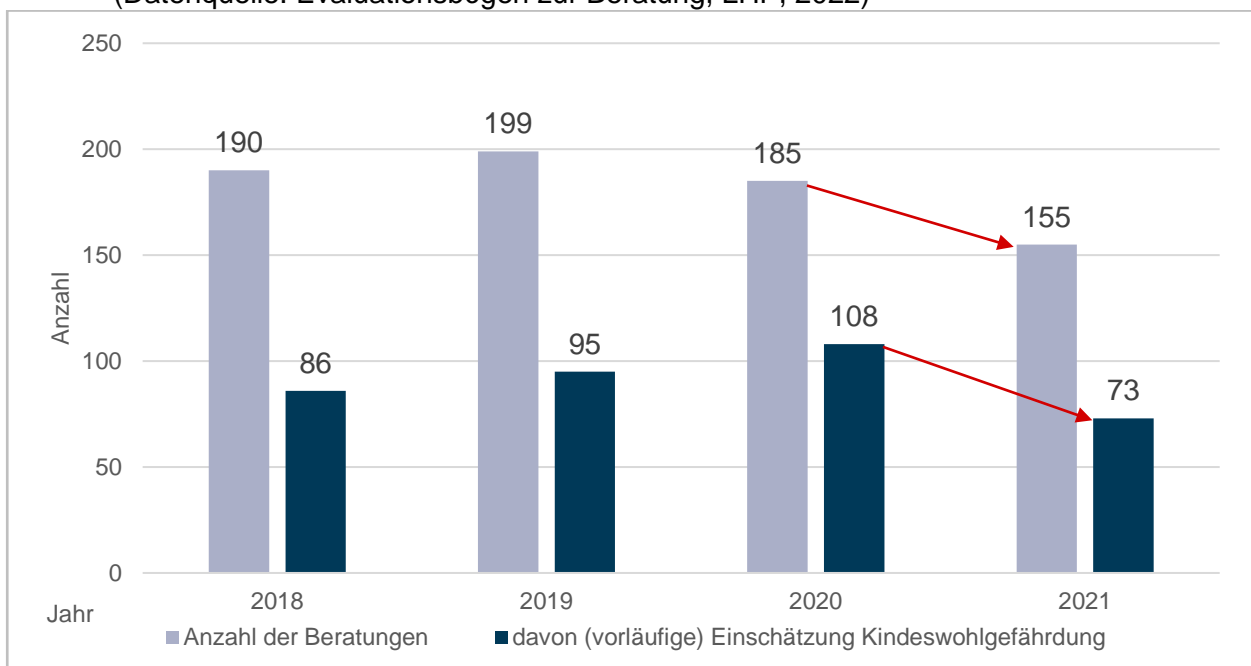
8.2 Datenlage zur Beratung

Im Jahr 2021 wurden 155 Fachberatungen zum Kinderschutz in Trägern, Einrichtungen, Schulen, Kliniken, ambulanten Praxen und Behörden durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte durchgeführt. Davon waren 17 Beratungen eine fortführende Beratung (zweite Beratung im selben Fall).

Die vorläufige Einschätzung innerhalb des Beratungsverfahrens, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist im Vergleich zu den Vorjahren gesunken – 86 Fälle im Jahr 2018, 95 Fälle im Jahr 2019, 108 Fälle im Jahr 2020 auf 71 Fälle im Jahr 2021.

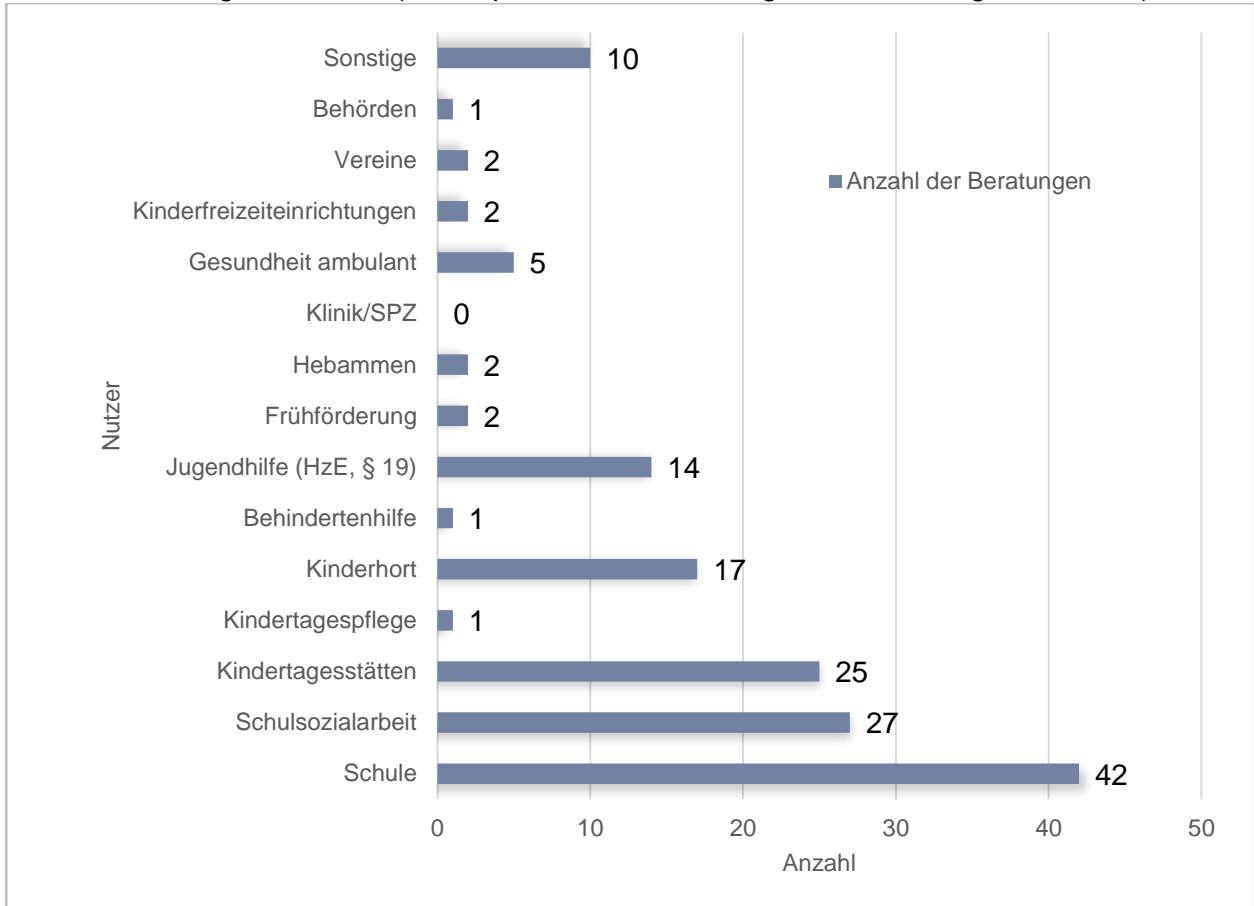
- Die Datenlage bezieht sich ausschließlich auf Beratungsleistungen von angeforderten Beratungen aus dem Pool der insoweit erfahrenen Fachkräfte. In der Regel haben (größere) Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Potsdam interne Fachkräfte zum Kinderschutz, die innerhalb des Trägers bei Fragen zum Kinderschutz und beim Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden (müssen).
- Die Bewertung einer vorläufigen Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung entspricht nicht zwingend der abschließenden Bewertung durch die Fachkräfte des Jugendamtes in einem Verfahren nach § 8a Abs. 1 SGB VIII.
- Das Verfahren der Fachberatung der insoweit erfahrenen Fachkräfte ist nicht mit dem Verfahren des Jugendamtes nach § 8a Abs. 1 SGB VIII gleichzusetzen, sodass ein Vergleich der Datenlagen nicht sinnvoll erscheint.

Abb. 18 Beratung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



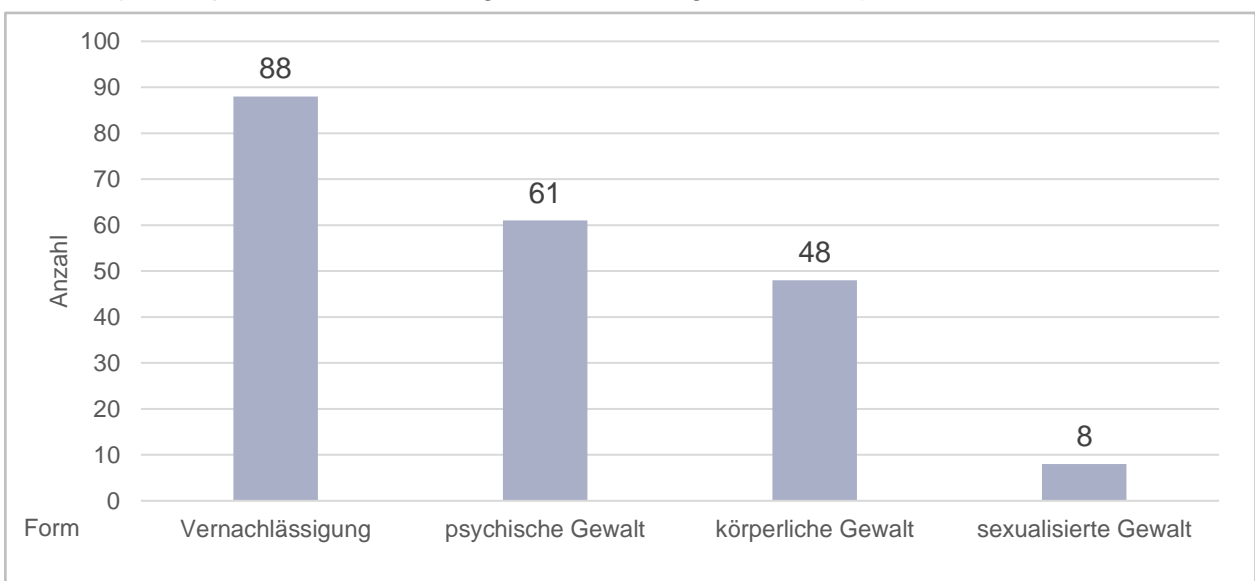
Vordergründig nutzen weiterhin die Schulen und Kindertageseinrichtungen in Potsdam das Beratungsangebot: Schule und Sozialarbeit an Schulen – 69-mal (Vorjahr 69-mal) und Kindertagesstätten/Hort/Kindertagespflege – 43-mal (Vorjahr 69-mal).

Abb. 19 Beratung und Nutzer (Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



In den durchgeführten Fachberatungen wurden folgende Formen von möglichen Gefährdungen besprochen.

Abb. 20 Fachberatung und Formen der Gefährdung¹⁸
(Datenquelle: Evaluationsbögen zur Beratung, LHP, 2022)



¹⁸ In der Statistik waren Mehrfachnennungen möglich.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte haben im Rahmen der Evaluation u. a. zurückgemeldet¹⁹:

- dass Kinderschutz-Verfahren und Abläufe bei den Nutzern/Nutzerinnen der Fachberatung aktuell sind und ihre Anwendung finden,
- dass sich das Videoformat für Beratungen in der Zeit der Covid-19-Pandemie u. a. für den Bereich der Schulen bewährt hat,
- dass die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den meldenden Berufsgruppen der Schule und Kindertageseinrichtungen nicht befriedigend ist (bspw. Einbindung in die Schutz- und Hilfeplanung) und
- dass der Einsatz der Schulsozialarbeiterinnen/Schulsozialarbeiter an den Grundschulen und die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sich positiv auf die Kinderschutzarbeit auswirkt.

¹⁹ Die Rückmeldungen sind Ansichten von Fachkräften von zwei Trägern und spiegeln nicht die Ansichten aller beratenden Fachkräfte wider.

9. Kooperationen

Ausgangslage

Gelingender Kinderschutz in der Landeshauptstadt Potsdam wird als gemeinsame Aufgabe im Zusammenwirken, insbesondere mit den Schulen, Kindertagesstätten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Brandenburger Polizei, den Berufsgruppen nach § 4 KKG und einzelnen Bereichen innerhalb der Verwaltung, verstanden.

Zwischen dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport und anderen Institutionen bestehen zur Gewährleistung des Kinderschutzes und Umsetzung anderer Aufgaben Kooperationsvereinbarungen mit:

- dem Jobcenter der Landeshauptstadt Potsdam,
- dem Land Brandenburg, Polizeipräsidium, Polizeidirektion West, Polizeiinspektion Potsdam,
- dem Staatlichen Schulamt Brandenburg,
- dem Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH, Klinikum Westbrandenburg GmbH Potsdam,
- dem Bereich Hoheitliche Jugendhilfe (Verwaltung, LHP),
- dem Bereich Wohnen (Verwaltung, LHP).

Mit (fast) allen Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und andere Leistungen/Angebote für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt erbringen, sowie mit Kindertagespflegepersonen wurden Vereinbarungen (Verträge nach § 8a Abs. 4 und 5, § 72a SGB VIII) zur Gewährleistung des Kinderschutzes abgeschlossen.

Umsetzung/Veränderungen

Die Kooperationsvereinbarungen mit dem Klinikum Ernst von Bergmann/Klinikum Westbrandenburg (Potsdam) sowie der Polizeidirektion West (Potsdam) wurden grundlegend überarbeitet, mit den Kooperationspartnern abgestimmt und zum 01.01.2022 umgesetzt.

Mit der Potsdamer Polizei wurden 3 Kooperationstermine durchgeführt. In diesen Gesprächen wurde neben der Kooperationsvereinbarung insbesondere die Einführung/Umsetzung der Rufbereitschaft und der Hotline Kinderschutz/Tagesdienst Kinderschutz besprochen.

Mit den medizinischen Fachkräften des Klinikums Ernst von Bergmann und dem Klinikum Westbrandenburg/Standort Potsdam gab es eine Vielzahl von gemeinsamen Terminen u. a. zu den Themen Kooperation und Zusammenarbeit, Kooperationsvereinbarung, Hotline Kinderschutz, Fortbildung, Untersuchung von Kindern im Kinderschutz und Kinderschutz-InstitutsAmbulanz²⁰.

²⁰ Der Aufbau von Kinderschutz-InstitutsAmbulanzen im Land Brandenburg ist derzeit (noch) eine Vision. Zur Umsetzung wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe von 10 Fachkräften (umfassend 3 Kliniken, 3 Jugendämter und die Fachstelle Kinderschutz) im Land Brandenburg gebildet. Diese hat ein Konzept erarbeitet, das weiterführend in den verantwortlichen Institutionen (Ministerien) vorgestellt werden soll.

Mit dem Brandenburger Schulamt gab es einen Kooperationstermin. Zu diesem Termin wurden die in der Landeshauptstadt Potsdam tätigen Träger der Schulsozialarbeit sowie Vertreterinnen/Vertreter der Schulen eingeladen. An diesem Termin wurde die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen, die Hotline Kinderschutz, der Stand der Evaluation des Gesamtkonzeptes „Jugendhilfe und Schule“ und die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung besprochen.

Mit dem Jobcenter Potsdam fand ein Treffen in kleiner Runde statt. An diesem Termin wurde der Stand der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und insbesondere eine mögliche weitere Zusammenarbeit besprochen.

Die Einrichtung mehrerer Kinderschutz-Instituts-Ambulanzen (KIA) in verschiedenen Kliniken im Land Brandenburg wird ein struktureller Beitrag sein, landesweit einheitliche Standards im Umgang mit Fällen von Kindesmisshandlung und sexueller Gewalt festzuschreiben und um Gewalt gegen Kinder und Jugendliche entschlossener bekämpfen zu können. In diesem Sinne versteht sich das Angebot der KIA u. a. auch als Beitrag zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und Kindern“, insbesondere mit einem kindgerechten Augenmerk auf das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe und vertrauliche Spurensicherung nach einer Vergewaltigung“ oder des aktuellen Koalitionsvertrages der Landesregierung mit Verweis auf den Abschnitt „Kinderschutz und Chancengleichheit“ und dort insbesondere auf die Erarbeitung eines (Landes-)Kinderschutzgesetzes. Auszug aus dem Entwurfskonzept vom Januar 2022.

10. Arbeitskreis Kinderschutz

Ausgangslage

Innerhalb der Landeshauptstadt Potsdam besteht ein Arbeitskreis Kinderschutz, der von der Koordinationsstelle Kinderschutz organisiert und durchgeführt wird. Vorrangige Aufgabe des Arbeitskreises ist es, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen (§ 3 KKG).

Die Teilnehmer des Arbeitskreises kommen aus den Bereichen Gesundheit (Kinder- und Jugendklinik, ambulante Kinderarztpraxis, Frühförderung, Beratung Schwangerschaft), Kinder- und Jugendhilfe (Kindertageseinrichtungen, Hilfe zur Erziehung, Sozialarbeit an Schulen), Schule, Polizei, Frühe Hilfen und Akteure in der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam (Öffentlicher Gesundheitsdienst). Der Arbeitskreis Kinderschutz hat aktuell 23 Mitglieder²¹.

Umsetzung/Veränderungen

Im Jahr 2021 wurden 3 Arbeitstreffen durchgeführt, in denen u. a. folgende Themen besprochen wurden: Kinderschutzbericht 2020, Auswirkungen der Pandemie COVID-19 auf die Angebote, Familien, Kinder und Jugendlichen, Neuigkeiten und Informationen aus den Arbeitsfeldern der Beteiligten des Arbeitskreises sowie des öffentlichen Trägers, Angebote der Frühe Hilfen, Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte, Rufbereitschaft Kinderschutz, Hotline Kinderschutz und Selbstverständnis des Arbeitskreises (Kurzevaluation und Feedback).

Tab. 3 Auszug der Auswertung des Fragebogens zum Arbeitskreis Kinderschutz²²
(Datenquelle: LHP, 2021)

Welchen Themen waren mir im Arbeitskreis wichtig?	sehr wichtig	teils, teils	unwichtig
Erhalt von Informationen über den Kinderschutz in der LHP	17		
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	9	
Erhalt von Informationen über Frühe Hilfen in der LHP	13	4	1
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	7	
Informationsweitergabe zu meinem Bereich	11	4	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	10	2	
Interdisziplinärer Austausch zu Fragen des Kinderschutzes	13	4	

²¹ Nicht alle Mitglieder haben an den Arbeitskreisen in Präsenz oder in digitaler Form teilgenommen. Die Beteiligung nimmt tendenziell ab: 1. Termin 2021 – 20 Mitglieder, 2. Termin 2021 – 16 Mitglieder, 3. Termin 2021 – 5 Mitglieder.

²² An der Auswertung (Kurzevaluation) des Arbeitskreises Kinderschutz haben sich 17 von 23 Mitgliedern beteiligt.

→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	5	8	1
Interdisziplinärer Austausch zu Fragen der Frühen Hilfen	8	8	1
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	4	9	2
Abstimmung zu Themen/Vorgehensweisen Kinderschutz	13	5	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	5	7	3
Vernetzung und Kooperation	13	4	
→ Wenn ja, meine Erwartungen wurden im Arbeitskreis erfüllt.	voll erfüllt	teils, teils	nicht erfüllt
	7	9	
Ich hatte andere Erwartungen zu Themen an den Arbeitskreis.	nur, wenn ja ankreuzen	0	
Wie würde ich die Dokumentation bewerten?	hilfreich	teils, teils	wenig hilfreich
Die Protokolle zum Arbeitskreis waren hilfreich.	14	3	
Wie würde ich meine Teilnahme im Arbeitskreis bewerten?	ja	teils, teils	nein
Ich konnte mich einbringen.	11	4	1
Die Atmosphäre, die Form und die Zusammensetzung der Teilnehmenden war für das Gelingen des AK förderlich.	9	7	
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für mich persönlich einschätzen.	7	9	
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für die Teilnehmenden im AK einschätzen.	6	8	2
Meine Teilnahme würde ich als gewinnbringend für die Gruppe, die ich vertrete, einschätzen.	8	7	1
Was ist noch sagen wollte!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Die digitale Form ermöglicht eine gleichberechtigte Wahrnehmung aller Teilnehmenden. ✓ Es gab zu selten vertiefende Gespräche zu Themen und Fragestellungen. Eine inhaltliche Diskussion zu Angeboten kam selten auf. ✓ Die große Gruppe des Arbeitskreises ist schwer zu steuern. ✓ Der Informationszugang für den vertretenden Bereich, die Weitergabe von Informationen und der persönliche Zugang zu anderen Akteuren ist unklar. 			

Wie würde ich mir/für meine vertretende Gruppe eine weitere Vernetzung wünschen?	ja	weiß nicht	nein
Über einen Newsletter Kinderschutz und Frühe Hilfen	12	2	3
Über digitale Formen wie bspw. Homepage oder App	7	7	2

In Form von Kooperationsgesprächen der Einzelbereiche ²³	11	4	1
Interdisziplinärer Fachzirkel Frühe Hilfen	9	5	2
Unverändert im Rahmen des aktuellen Formates	8	5	3
Ich habe folgende andere Ideen!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ regelmäßig aktualisierte Homepage ✓ digitaler Newsletter ✓ ein Prozess gemeinsamen Lernens und mehr inhaltlicher Austausch ✓ direkte Kooperationsgespräche mit den Kooperationspartnern, Umsetzung der bestehenden Vereinbarungen und Schulung der Mitarbeitenden im Kinderschutz ✓ Einbeziehung der Eingliederungshilfe für Kinder ✓ Sitzungen an wechselnden Orten der Mitglieder 			
Wie würde ich mich in Zukunft einbringen wollen?	ja	weiß nicht	nein
In unveränderter Form (als teilnehmende Person)	11	2	2
Termine mit vorbereiten	7	2	4
Termine moderieren	3	3	8
Termine protokollieren, visualisieren ...	2	3	9
Gemeinsam am Newsletter arbeiten	5	3	6
Keine weitere Beteiligung mehr	1		10
Ich habe folgende andere Ideen!			
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gremienarbeit als rotierendes System, entsprechend in wechselnder Besetzung ✓ Vorstellung der verschiedenen Bereiche durch Impulsvorträge/Besuche vor Ort ✓ Fallvorstellungen/Fälle einbringen ✓ Vorstellung einzelner präventiver Angebote durch die Leistungserbringer ✓ Einladung von anderen Fachkräften z. B. Fachstelle Kinderschutz Brandenburg ✓ Diskussion über Stolpersteine anregen ✓ gemeinsam fachliche Texte anschauen 			

Einzelne Vorschläge der Mitglieder werden im Rahmen der Überarbeitung des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam berücksichtigt werden. Insbesondere wird der direkte Austausch zwischen dem öffentlichen Träger und seinen Partnern (auf Ebenen wie Jobcenter–Jugendamt, Schule–Jugendamt oder Polizei–Jugendamt) wieder intensiviert werden.

²³ Hier sind direkte Gespräche bspw. zwischen Polizei und Jugendamt, Schule und Jugendamt, Jobcenter und Jugendamt etc. gemeint.

11. Hotline Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, seit dem 01.01.2022 umgesetzt.

Die Aufgaben des Tagesdienstes – Hotline Kinderschutz sind insbesondere:

- die Entgegennahme von Anrufen in Kinderschutzangelegenheiten,
- die Aufnahme und Protokollierung von Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen,
- die Übergabe des Gesprächsprotokolls über den Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung an den zuständigen Sozialarbeitenden bzw. an das zuständige Regionalteam und
- die Übergabe von Notfällen an die Fachkräfte der Rufbereitschaft.

Die Hotline Kinderschutz wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt und ist zu folgenden Zeiten – in Form eines Tagesdienstes im Jugendamt aktiviert.

Wochentag	Zeit (ab)	Zeit (bis)
Montag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr	17:30 Uhr
Mittwoch	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr	15:30 Uhr
alle anderen Zeiten	Rufumleitung zur Regionalleitstelle Nordwest	

Zu anderen Zeiten wird die Hotline Kinderschutz zur Regionalleitstelle Nordwest umgeleitet. Die Fachkräfte der Regionalleitstelle entscheiden folgend über eine Information an die Rufbereitschaft des Jugendamtes.

In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Die Nummer der Hotline Kinderschutz (0331 289-3030) ist öffentlich.

Die Nummer ist eine Notrufnummer und darf ausschließlich:

- von Kindern und Jugendlichen in Not- und Konfliktlagen,
- von Berufsgruppen nach § 4 Abs. 1 KKG, Kooperationspartnern, Bürger und Bürgerinnen, Institutionen, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam etc. zur Meldung und Information über eine mögliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen,

verwendet werden. Alle anderen Angelegenheiten werden durch die verantwortliche Fachkraft (Tagesdienst/Hotline Kinderschutz) umgehend zurückgewiesen (ggf. weiterverwiesen) und der Anruf wird beendet (Freihaltung der Nummer für Angelegenheiten des Kinderschutzes).

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Hotline Kinderschutz werden in einer Arbeitsanweisung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Abb. 21 Karte Hotline Kinderschutz (Datenquelle: LHP, 2021)



Landeshauptstadt
Potsdam

Hotline Kinderschutz
in Potsdam

0331 289-3030

12. Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gemäß § 8a Abs. 1, 2 und 6 SGB VIII und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII sowie der damit verbundenen hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, seit dem 01.01.2022 sichergestellt.

Die Rufbereitschaft ist insbesondere für folgende Problemlagen aktiviert:

- unmittelbare Gefahrenabwehr bei Kindeswohlgefährdung,
- Absicherung der Unterbringung von Minderjährigen, die gemäß § 42 Abs.1 Nr. 1 SGB VIII um Inobhutnahme bitten,
- Inobhutnahme und vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise gemäß §§ 42 Abs.1 Nr. 3 und 42a SGB VIII sowie die entsprechende rechtliche Vertretung der betroffenen Minderjährigen.

Die Rufbereitschaft wird durch die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und ist zu folgenden Zeiten aktiviert:

Wochentag	Zeit (ab)	Wochentag	Zeit (bis)
Montag	15:30 Uhr	Dienstag	08:30 Uhr
Dienstag	17:30 Uhr	Mittwoch	08:30 Uhr
Mittwoch	15:30 Uhr	Donnerstag	08:30 Uhr
Donnerstag	15:30 Uhr	Freitag	08:30 Uhr
Freitag	15:30 Uhr	Montag	08:30 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage, 24.12. und 31.12.	jeweils 24 Stunden durchgehend bis zum kommenden Werktag 08:30 Uhr		

Die Nummer der Rufbereitschaft ist nicht öffentlich. Die Nummer erhalten extern ausschließlich die Polizei, die Feuerwehr und die Rettungsstelle.

Die Aufgaben und Verpflichtungen zur Rufbereitschaft sind in einer Arbeitsanweisung/Dienstvereinbarung für die Fachkräfte des Bereiches der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

13. Frühe Hilfen

13.1 Ausgangslage

Auf Grundlage des Gesamtkonzeptes und der Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“²⁴ stehen der Landeshauptstadt Potsdam Fördermittel zur Verfügung.

Förderfähig sind dabei:

- Erhaltung und Ausbau des Netzwerkes Frühe Hilfen,
- Fortbildungen und Fachtage mit Netzwerkcharakter,
- der Einsatz von Familienhebammen,
- Ehrenamtsstrukturen und in diese Strukturen eingebundene Ehrenamtliche im Kontext Früher Hilfen und
- weitere zusätzliche Maßnahmen zur Erprobung im Bereich der Frühen Hilfen.

Im Jahr 2021 standen zusätzliche Mittel aus dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ der Bundesregierung zur Verfügung.

Die Gesamtverantwortung für die Angebote in der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen obliegt der Koordination Kinderschutz und Frühe Hilfen. Über die Koordination Frühe Hilfen hinaus ist eine Koordinationsstelle Familienhebammen installiert, die im Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt ist. Die Koordinationsstellen arbeiten in der Praxis vernetzt miteinander.

13.2 Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende

[Die folgende Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2021 zum Angebot Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende, erstellt durch Frau A. Haseloff, Koordinatorin Familienbegrüßungsdienst der LHP, der auszugsweise dargestellt wird.]

Das Angebot der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden besteht in der Landeshauptstadt Potsdam seit dem Jahr 2014 und ist im Rahmenkonzept Kinderschutz als Teilkonzept zum Einsatz von Familienhebammen im Rahmen der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ 2012–2015“ verankert.

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegenden auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Beratung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes. Die Unterstützung hat einen primär- bis sekundärpräventiven Charakter, basiert auf dem Prinzip der Freiwilligkeit und dient in erster Linie der Belastungssenkung und Ressourcenstärkung innerhalb der Familie.

²⁴ Frühe Hilfen | Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) (brandenburg.de).

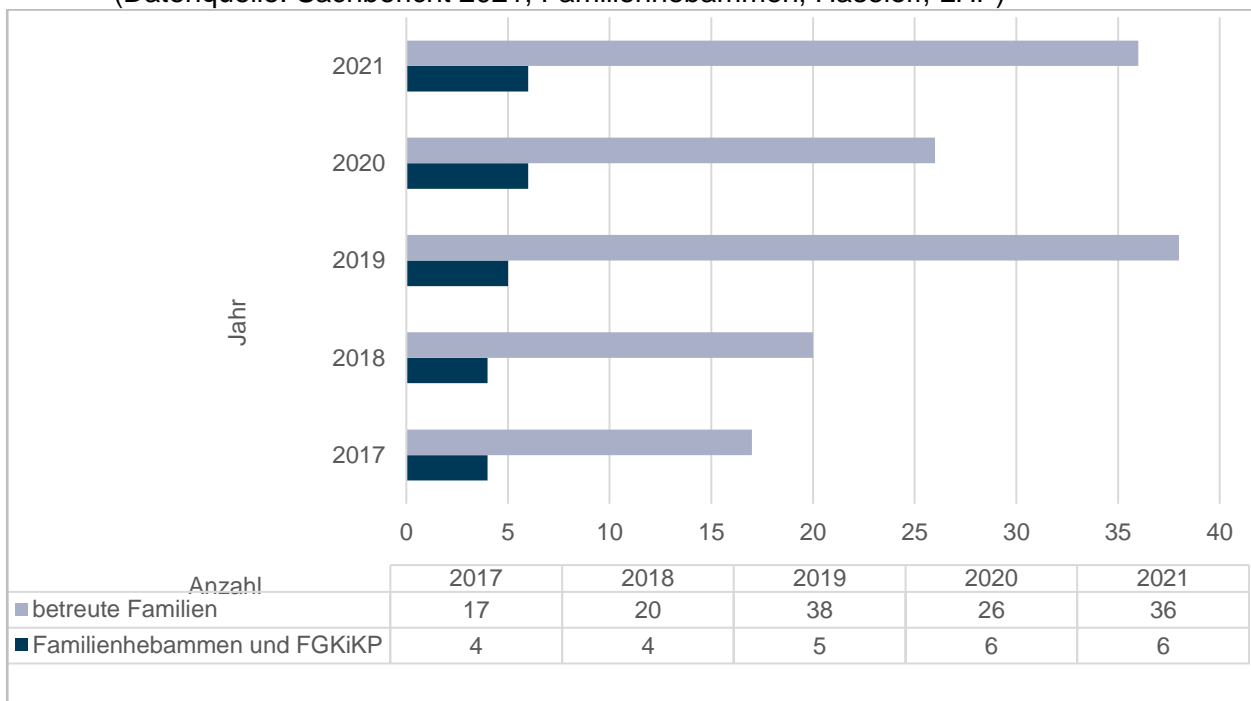
Der Fachkräftepool umfasst mit Stand 31.12.2021 drei Familienhebammen und drei Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegerinnen, deren Einsatz durch die Koordinierungsstelle Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen betreut wird.

Die mit der Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation stehenden Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden sind auf Honorarbasis tätig. Sie sind neben ihrer Tätigkeit für die Landeshauptstadt Potsdam in Teilzeitbeschäftigung angestellt oder freiberuflich tätig, unter anderem als Hebammen in Hebammenpraxen. Die vertragliche Grundlage für ihren Einsatz als Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende in Potsdam bildet eine Qualitäts- und Leistungsvereinbarung mit dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport.

Trotz der seit Februar 2020 anhaltenden Covid-19 Pandemie kam es im Jahr 2021 wieder zu einer Steigerung der Angebotsnachfrage, sodass vom 01.01. bis 31.12.2021 insgesamt 34 von 34 anfragenden Familien an eine Familienhebamme oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende vermittelt werden konnten (vgl. 2020: 26 von 26). Begründet liegt das unter anderem in der Öffnung verschiedener sozial(medizinischer)er Einrichtungen, insbesondere den Schwangerschaftsberatungsstellen, von denen bislang die meisten Familien an die Koordinierungsstelle weitergeleitet wurden, sowie über eine Vermittlung durch den Familienbegrüßungsdienst, der seit dem 01.01.2021 mit der Koordinationsstelle ein Team im Bereich der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe bildet.

Abb. 22 Entwicklung des Angebotes

(Datenquelle: Sachbericht 2021, Familienhebammen, Haseloff, LHP)



Das Angebot konnte ganzjährig ausschließlich in reduzierter Form umgesetzt werden. Obwohl im Gegensatz zum Vorjahr wieder Hausbesuche unter den geltenden Umgangsregeln durchgeführt werden konnten, stieg die Zahl infizierter Familien und tätiger Fachkräfte, was in der Folge u. a.

Quarantänezeiten und entsprechende Auflagen nach sich zog. Um die Familien, die sich in der Quarantäne befanden, nicht allein zu lassen, fanden die Kontakte telefonisch statt.

Fortbildungen, Fachtagungen, Fachgespräche oder Supervisionen wurden größtenteils abgesagt oder fanden vereinzelt in webbasierter Form statt. Ebenfalls konnten weder die für die Fachkräfte angedachten Fortbildungsveranstaltungen noch die Vernetzungstreffen für Familien in den Frühen Hilfen geplant, organisiert und durchgeführt werden. Unter Einhaltung der AHA+L-Regel sowie mit 3G-Nachweis konnten die 6 geplanten Teamsitzungen stattfinden, um im kollegialen Austausch verschiedene Themen und Problematiken zu besprechen.

Abb. 23 Karte Angebot Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (Datenquelle: LHP, 2021)



13.3 Angebot Frühberatung²⁵

Seit 2015 wird das Angebot der Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres im Familienzentrum der Fachhochschule von Potsdamer Familien regelmäßig genutzt. Im Jahr 2021 sind für diese Beratungsform zwei weitere Familienzentren einbezogen worden: das Familienzentrum des Trägers EJK im Potsdamer Stadtteil Schlaatz und das Eltern-Kind-Zentrum des Trägers AWO im Potsdamer Stadtteil Stern.

Familien erhalten bei Fragen zur gesunden Entwicklung ihres Kindes, bei Unsicherheiten oder auch in sich zuspitzenden familiären Krisen schnelle, kostenlose und unbürokratische Hilfe.

²⁵ Die Berichterstattung erfolgt auf Grundlage des Sachberichtes 2021 zum Angebot Frühberatung, erstellt durch Frau A. Mühle – Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam, Frau P. Merz – AWO Eltern-Kind-Zentrum, Frau C. Redetzki – EJK Familienzentrum am Bisamkiez, Herr Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam, der auszugswise und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

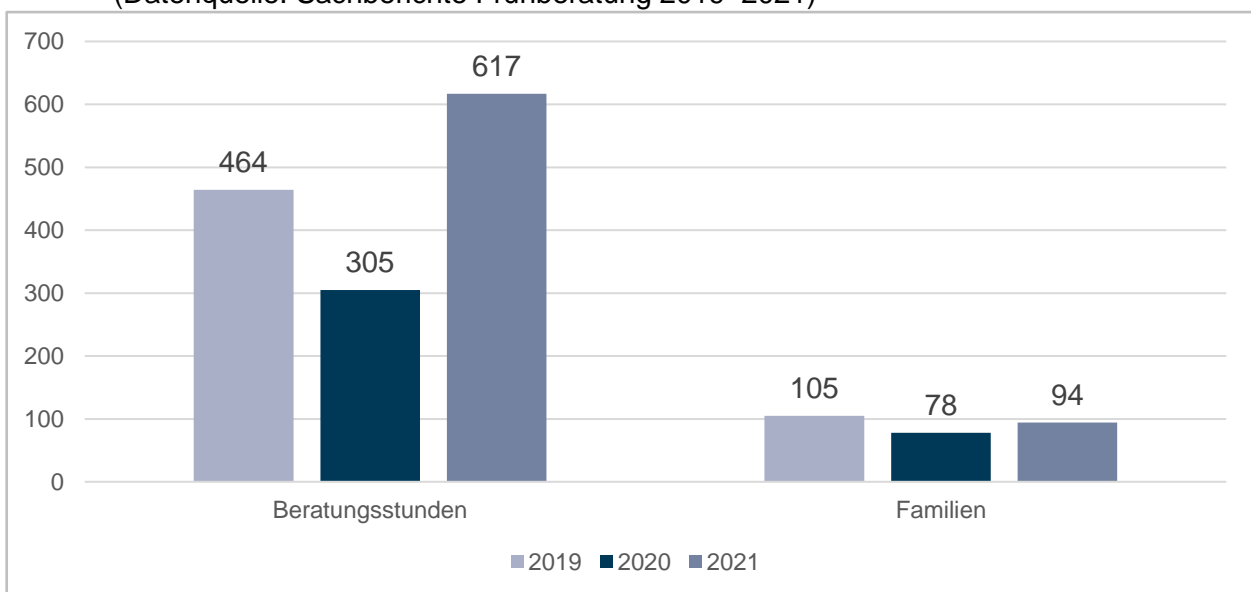
Die Frühberatungen fanden überwiegend per Video und Telefon, teils in der häuslichen Umgebung, und kaum in den Familienzentren statt. Grund dafür sind die weiter bestehenden Beschränkungen durch die Covid-19-Pandemie. Im Jahr 2020 wurden noch drei Viertel aller Beratungen im Familienzentrum durchgeführt.

Im Jahr 2021 haben 94 Familien (2019: 105 Familien; 2020: 78 Familien) die Frühberatung wahrgenommen, 10 Familien davon setzten hierbei die im Vorjahr begonnene Beratung fort. Insgesamt konnten 617 Beratungsstunden für die Familien geleistet werden. Insbesondere Familien in der Stadtmitte und im Norden von Potsdam nutzen die Beratung (66 von 94 Familien).

Wie bereits in den Vorjahren konnten bei den Familien in der Regel nach wenigen Beratungen das Familiensystem stabilisiert, Unsicherheiten behoben und die familiären Fähigkeiten gestärkt werden (23 Familien – 10 bis 15 Termine; 15 Familien – 6 bis 9 Termine; 54 Familien – bis zu 5 Termine). Im Durchschnitt haben sich die Beratungen pro Familie zum Vorjahr erhöht (2020: 78 Familien – 5 bis 7 Termine; 2021: 94 Familien – 7,25 Termine).

Während des Beratungsprozesses kam es in 12 Familien zu weiterführenden (längerfristigen) Hilfen, die bei dem zuständigen Jugendamt von den Eltern beantragt worden waren. Diese Hilfen zur Erziehung setzen die Frühen Hilfen dann fort, wenn deutlich geworden war, dass ein Mehrbedarf an Unterstützung notwendig ist und die Frühberatung nicht mehr ausreicht.

Abb. 24 Beratungsstunden und Familien im Vergleich
(Datenquelle: Sachberichte Frühberatung 2019–2021)



Gerade bei sehr kleinen Kindern können Situationen schnell eskalieren und sich Gefährdungen entwickeln. Nach wie vor gibt es einen hohen Anteil an Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr, was die Erfahrungen und die Befundlage der letzten Jahre bestätigten. Das Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten und damit verbundene Verunsicherung der Eltern ist im ersten Lebensjahr offenbar groß und die Suche nach Unterstützung und Hilfe naheliegender.

Abb. 25 Alter der Kinder bei Beratungsbeginn (Datenquelle: Sachbericht Frühberatung 2021)



Die Gründe für die Inanspruchnahme der Beratung sind einerseits kindzentriert, wie bspw. Regulationsstörungen des Schlafens und des Schreiens, Auffälligkeiten und Schwierigkeiten bei der Ernährung und der sozial-emotionalen Entwicklung, und andererseits elternzentriert, wie bspw. Krisen, Ängste, Schlafmangel, Erschöpfung, Ratlosigkeit, Unsicherheiten und Partnerschaftskonflikte.

Abb. 26 Flyer Frühberatung (Datenquelle: LHP, 2021)

Kontakt

Beratungsstelle
„Vom Säugling zum Kleinkind“
im Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam
Kiepenheuerallee 5 (Haus 5)
14480 Potsdam
Telefon: 0331 2700574
E-Mail: kontakt@familienzentrum-potsdam.de

AWO Eltern-Kind-Zentrum
Röhrenstraße 6
14480 Potsdam
Telefon: 0331 8008773
E-Mail: ekiz@awo-potsdam.de

EJF Familienzentrum Bismarkiez
Bismarkiez 26
14478 Potsdam
Telefon: 0331 8171283
E-Mail: familienzentrum.potsdam@ejf.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Potsdam
Dr. Oberbürgermeister

Gestaltung: V. Tschornig/Barakli Proza und Kommunikation
Fotografie: Landeshauptstadt Potsdam | gpoerreusde - Fotolia.com /
Marja Bahr/Bakaja - Fotolia.com
2021

Frühberatung für Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern

Logos: Bundesstiftung Frühe Hilfen, Landeshauptstadt Potsdam, Familienzentrum Bismarkiez, AWO, Familienzentrum

13.4 Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde²⁶

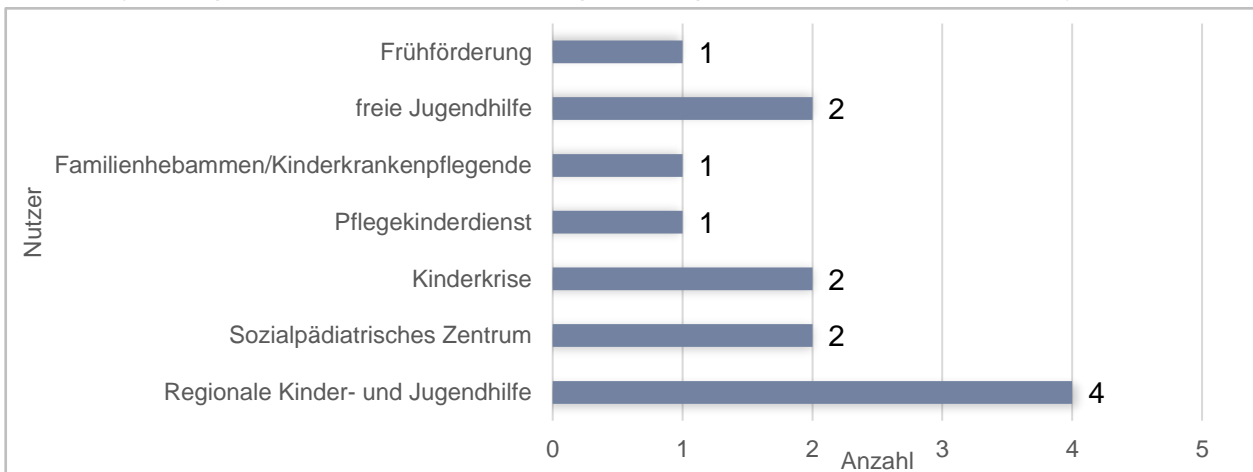
Im Rahmen des Modellprojektes der Interdisziplinären Sprechstunde hat sich ein interdisziplinäres Team aus Fachkräften gebildet, dessen vielfältige Wissensbestände die komplexen Bedarfe von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern in Hilfeprozessen berücksichtigt.

Im Jahr 2021 fanden zehn Termine im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde statt. Die Veranstaltungen wurden wegen pandemiebedingter Kontaktbeschränkungen und der knappen zeitlichen Ressourcen der Fachkräfte des Kernteams als Videokonferenzen durchgeführt.

Falleinbringer:innen im Jahr 2021 kamen aus den Gruppen: Regionale Kinder- und Jugendhilfe, Kinderkrise, Sozialpädiatrisches Zentrum, Pflegekinderdienst, Frühförderung, Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und freie Jugendhilfe.

Abb. 27 Falleinbringer:innen der Interdisziplinären Sprechstunde²⁷

(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)



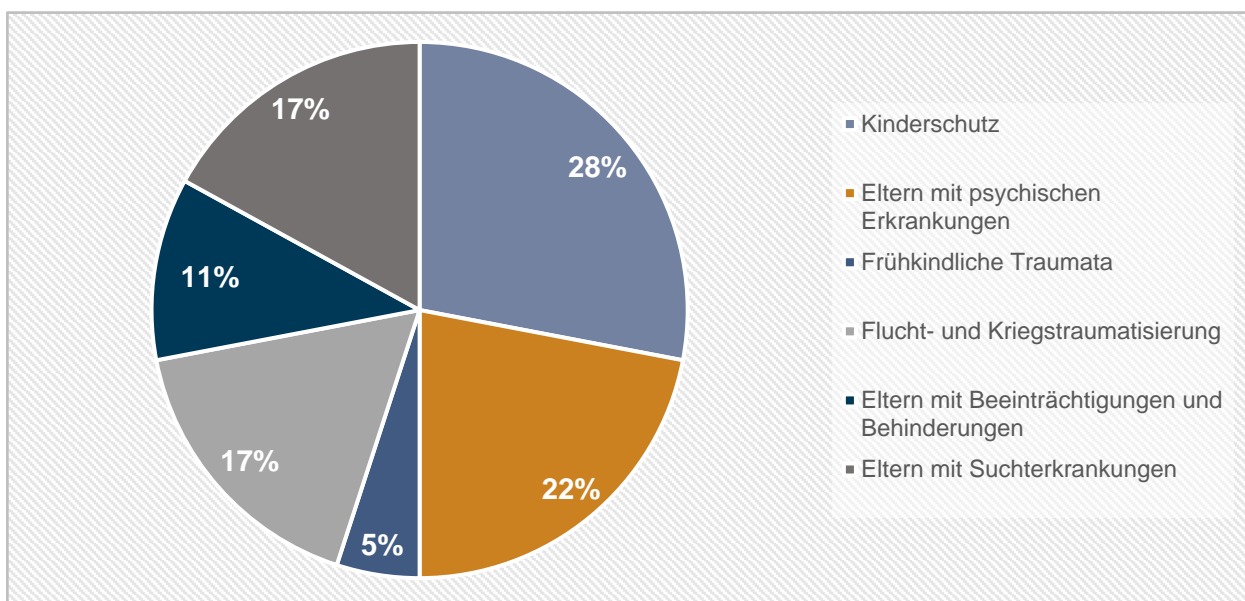
Bei den Terminen wurden Fälle mit unterschiedlichen Schwerpunkten vorgestellt und beraten. Hierbei wurde eine Häufung von Fällen festgestellt, die sich mit dem Kinderschutz beschäftigten. Im Vordergrund stand meist die Frage, ob der Verbleib eines Kindes in der Familie, bei schwerwiegenden Einschränkungen der Eltern, sinnvoll und tragbar sei. Gerade bei diesen Fällen wurde die Kommunikation zwischen Fachkräften im Frühbereich und juristischem Personal als schwierig beschrieben. Die unterschiedlichen Perspektiven auf das Fallgeschehen erschwerten die Suche nach einer kindgerechten Lösung. Bei den eingereichten Fällen bzw. Fallanfragen wurde ebenfalls gehäuft der Aspekt von Eltern mit psychischer Erkrankung und deren Umgang mit ihren Kindern als Anliegen vorgetragen. Hier stand meist die Frage im Raum, ob die psychischen Einschränkungen der Eltern die Erziehungsfähigkeit so stark herabsetzten, dass ein Verbleib des Kindes in der Familie infrage steht. In einigen Fällen wurden Familien mit Migrationserfahrung vorgestellt, wobei hier die Sicht von hinzugezogenen Fachkräften mit einer Zusatzqualifikation im

²⁶ Die Berichterstattung basiert auf dem Sachbericht zum Angebot Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, erstellt durch Frau A. Kunze und Herrn Dr. Prof. Krauskopf – Familienzentrum an der Fachhochschule Potsdam, der auszugsweise und ergänzt durch den Verfasser des Kinderschutzberichtes dargestellt wird.

²⁷ In 3 von 10 Fällen haben Fachkräfte aus 2 Gruppen den Fall eingebracht.

Bereich der Interkulturellen Beratung sehr hilfreich war. Das Thema von frühkindlicher Traumatisierung ist bei den vorgestellten Fällen nicht immer trennscharf von den Fällen mit Bezug zum Kinderschutz, psychisch erkrankter Eltern und von Eltern mit Migrationserfahrung zu trennen, da frühkindliche traumatische Beziehungserfahrungen als Querschnittsthema das gesamte Spektrum der Fallarbeit im Frühbereich betreffen. Weitere von den Fachkräften als Vorstellungsgrund für die Beratung im Rahmen der Interdisziplinären Sprechstunde genannte Themen waren Suchterkrankungen und seelische bzw. körperliche Behinderungen von Eltern. Bei einem Termin wurde der Fall einer Familie mit einem mehrfach behinderten Kind und suchterkrankten Eltern vorgestellt.

Abb. 28 Themenschwerpunkte der Interdisziplinären Sprechstunde
(Datenquelle: Sachbericht Interdisziplinäre Sprechstunde 2021, A. Kunze)



Bei den meisten vorgestellten Fällen konnten neben den Fallvorstellenden auch beteiligte Fachkräfte aus anderen Professionen mit eingeladen werden (Erzieher:innen, Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich). Die fachliche Diskussion mit dem Kernteam wurde als sehr positiv bewertet und führte nach Aussage der Fachkräfte zu einem besseren Verständnis der frühkindlichen Entwicklungsbedingungen und der Bedeutung des Beziehungskontextes. Gerade Fälle, bei denen der Aspekt des Kinderschutzes mitberücksichtigt werden musste, verdeutlichten, dass bei einigen Beteiligten die fachliche Expertise zur Einschätzung des Kindeswohls bei sehr kleinen Kindern nur gering war. Hier konnte die Diskussion mit den Fachkräften des Frühbereichs eine stärkere Berücksichtigung der kindlichen Interessen herbeiführen.

Bei den regelmäßig stattfindenden Sprechstunden wurden passgenaue und fachübergreifende Hilfen für komplexe Problemstellungen in Familien erarbeitet. So wurden Hilfesysteme, die aufgrund besonderer medizinischer und/oder psychosozialer Problemlagen an ihre Grenzen gestoßen waren, entlastet, und es konnten neue Perspektiven für die weitere Fallarbeit eröffnet werden. Es ist weiterhin gelungen, lokale Akteure zu vernetzen und die Kooperation untereinander zu verbessern.

Evaluation

Im Rahmen der Evaluation der Interdisziplinären Sprechstunde wurden nach der Fallvorstellung standardisierte Interviews mit den Falleinbringer:innen durchgeführt. Mit der Auswertungsmethode des Zirkulären Dekonstruierens (Jaeggi, E., Faas, A. & Mruck, K., 1998) konnte so die Wirksamkeit der Fallberatung überprüft werden.

Bei der Analyse der Interviews ergaben sich Wirkmechanismen auf zwei Ebenen. So wurde einerseits die Auswirkung der Beratung auf den konkreten Fall ermittelt (Hauptkategorien zur Fallorientierung waren: verschiedene Perspektiven auf den Fall, Fokus auf das Kind und seine Bedürfnisse, Zusammenarbeit und Netzwerkbildung). Andererseits wurden die Erfahrungen im Beratungsprozess evaluiert (Hauptkategorien zum Erfahrungsgewinn waren: Klarheit/Sicherheit über den Fallprozess, Bestärkung in eigenem Handeln/eigener Entscheidung, Anregung für weitere Fälle).

Bei den Wirkfaktoren der Interdisziplinären Sprechstunde auf den konkreten Fall wurde von den Falleinbringern am häufigsten der positive Einfluss der Transdisziplinarität, die stärkere Fokussierung auf die Perspektive des Kindes und die verbesserte Vernetzung hervorgehoben.

Auf der Ebene der persönlichen Erfahrungen im Beratungsprozess beschrieben die Befragten am häufigsten eine Zunahme von Sicherheit im Fallprozess, eine Bestätigung der eigenen Handlungskompetenz und einen Wissenszuwachs für zukünftige Fälle.

Mit der Bewertung jeder einzelnen Sprechstunde, mittels eines Fragebogens, durch die Fachkräfte des Kernteams und die Falleinbringer:innen, konnte gezielt auf Anregungen und Veränderungswünsche eingegangen werden. Dies führte zu einer besseren Anpassung des Formats an die Bedürfnisse des Netzwerkes. Nach den Sitzungen wurden detaillierte Protokolle, teilweise mit Literaturempfehlungen und Vernetzungsmöglichkeiten an die beteiligten Fachkräfte übermittelt.

Finanzierung

Die Projektphase im Jahr 2020 (Erprobung) wurde durch Fördermittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Das Angebot wird ab dem Jahr 2021 regulär durch Haushaltsmittel finanziert und ist vorerst für 2 Jahre bis zum 31.12.2022 begrenzt.

13.5 Angebot Familiengutscheine

Das Angebot richtet sich an (werdende) Eltern und Familien von Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Geburtstag des Kindes, die aufgrund einer individuellen oder gesellschaftlichen Situation einen eigendefinierten Bedarf an sozialer Unterstützung haben und verstärkt durch die Corona-Pandemie an der Teilhabe gehindert waren (eingeschränkte soziale Kontakte, Schließung von Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, finanzielle Herausforderung usw.). Damit umfasst die Zielgruppe insbesondere minderjährige sowie sehr junge Mütter und Väter, alleinerziehende Mütter oder Väter, Familien mit Kindern mit besonderem Bedarf (bspw. Frühgeburt, chronische Erkrankungen, körperliche bzw. geistige Behinderungen, Mehrlingsgeburten), nicht oder wenig sozial angebundene Familien, sozial benachteiligte Familien (Menschen mit Flüchtlingshintergrund,

kinderreiche Familien, bildungsferne Familien u. a.) und Eltern mit Kleinkindern, in denen psychosoziale Auswirkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie eingetreten sind.

Die Zielgruppe wird über den Familiengutschein einen kostenfreien Zugang zu den Angeboten Baby-Kinderschwimmen, Elternkurse und Eltern-Kind-Freizeitangebote erhalten (siehe Abb. 29 und 30). Die Angebote werden in den Standorten Treffpunkt Freizeit (KUBUS), Eltern-Kind-Zentrum (AWO), Familienzentrum Bisamkiez (EJF) und in den Bäderbetrieben (Stadtwerke Potsdam) umgesetzt.




Die Landeshauptstadt Potsdam verspricht sich davon, dass die Förderung nicht nur die Familien entlastet, sondern auch einen Türöffner in das Netzwerk der Frühen Hilfen und dessen Angebote darstellt.

Die Verteilung der Familiengutscheine erfolgte insbesondere durch die tätigen Fachkräfte im Netzwerk der Frühen Hilfen bzw. durch Fachkräfte, die beruflich mit der Zielgruppe in Kontakt stehen, bspw. Familienzentren, Familien- und Erziehungsberatungsstellen, Allgemeine Soziale Beratung, Familienhebammen, Familienbegrüßungsdienst, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen, Sozialpädiatrisches Zentrum, Geburtsstationen, Büro Kinder(ar)Mut, Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Vormünder.

Die Familiengutscheine wurden im Jahr 2021 finanziert und können entsprechend der geltenden Gutscheinbedingungen von den Familien bis Ende des Jahres 2023 eingelöst werden.

Über das Angebot möchten wir ca. 450 Familien erreichen. 100 Familien haben den Gutschein für das Angebot Baby- und Kinderschwimmen und ca. 1000²⁸ Familien den Gutschein für die Angebote der Familienzentren erhalten.

Abb. 29 Gutschein Familienzentren (Datenquelle: Familienzentren, 2021)

FAMILIENGUTSCHEIN					
AWO Eltern-Kind-Zentrum		EJF Familienzentrum		Treffpunkt Freizeit	
					
Angebot	Termine	Angebot	Termine	Angebot	Termine
1. (Interkultureller) Familienbrunch	ganzjährig, 1x wöchentlich	1. Musikzweige (Eltern-Kind-Musikgruppe)	ganzjährig, 1x wöchentlich	1. Eltern-Kind-Gruppen mit Musik, Sport und für Alltagsrhetorik	ganzjährig, 1x wöchentlich
2. Ausflug nach Gernheimdorf	ein Freitag von Juli bis September im Jahr 2022, sowie im Jahr 2023	2. Ausflug in den Berliner Zoo	Fr, 20.5.2022	2. Ausflug Barutpark Beelitz	Sa, 03.09.2022, sowie September 2023
3. Stadt und Landausflüge	1 Termin je Monat im Jahr 2022, sowie im Jahr 2023	3. Naturerlebnisausflüge für Familien	10 Termine im Zeitraum April-Oktober	3. Familienthstück	Do, 28.04.22; Do, 19.05.22; Do, 23.06.22, 09.30-11.30 Uhr; sowie April-Juni 2023
Erste-Hilfe-Kurs für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern <small>In allen Einrichtungen werden Erste-Hilfe-Kurse für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern angeboten. Die jeweilige Terminierung und Organisation wird durch die beteiligte Einrichtung vorgenommen und kann bei der jeweiligen Ansprechperson erfragt werden.</small>					
<p>Die Angebote sind für werdende Eltern und Eltern mit Säuglingen und Kleinkindern (bis einschließlich des 3. Lebensjahres) vorbehalten. Der Gutschein ist gültig bis 31.12.2023*.</p> <p>* Die Plätze zu den Angeboten sind begrenzt. Es besteht kein Anspruch auf Einlösung, wenn die Angebote ausgebucht sind.</p>					

²⁸ Wir denken nicht, dass alle verteilten Gutscheine zu den Angeboten der Familienzentren durch die Familien eingelöst werden. In der Planung sind wir von ca. 450 Familien inkl. der Gutscheine zum Baby-Kleinkindschwimmen ausgegangen.

Abb. 30 Gutschein Eltern-Kind-Schwimmen (Datenquelle: Bäder Stadtwerke Potsdam, 2021)



Die Angebote der Frühen Hilfen im Jahr 2021 wurden gefördert durch:

Bundesstiftung
Frühe Hilfen



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

14. Auswertung der Vorhaben des Jahres 2021²⁹

Für das Jahr 2021 gab es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie dem Angebot der Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 4 Auswertung Vorhaben Kinderschutz 2020 (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Umsetzung der Dienstanweisung Kinderschutz zum Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 1 bis 3 SGB VIII (232)		Die Dienstanweisung wurde zum 01.01.2021 umgesetzt.
Umsetzung der Richtlinie zur Gewährleistung des Kinderschutzes in Kindertageseinrichtungen zwischen den Bereichen Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Kindertagesbetreuung (232 und 234)		Die Richtlinie wurde zum 01.01.2021 umgesetzt.
Anpassung der Dienstanweisung zur Aufnahme von Verdachtsmeldungen Kinderschutz (23)		Die überarbeitete Dienstanweisung wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Überarbeitung der Dienstanweisung zwischen den Fachbereichen Bildung, Jugend und Sport sowie dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (23 und 33)		Das Ziel wurde nicht erreicht. Hintergründe dessen waren die anhaltende Lage zur COVID-19-Pandemie und die außerordentliche Belastung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.
Entwicklung von Qualitätsbausteinen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Eigeneinrichtungen/Tochterunternehmen der LHP, in denen Kinder/Jugendliche betreut werden		Die Qualitätsbausteine wurden erarbeitet und mit den Beteiligten besprochen. Die Qualitätsbausteine werden im Rahmenkonzept Kinderschutz (2022) verankert.
Weiterführung der ASD-Strategieentwicklung (23, 232 und 2301)		Die Umsetzung der ASD-Strategie wurde im Herbst 2021 unterbrochen und wird im Jahr 2022 weitergeführt.
Durchführung von Fortbildungen/Gesprächen zum Kinderschutz		Es wurden Fortbildungen durchgeführt: Rettungsstelle/Feuerwehr zur Umsetzung der Hotline Kinder-

²⁹ Legende

	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde teilweise umgesetzt.
	Das Vorhaben oder die Maßnahme wurde nicht umgesetzt.

		schutz, Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII und „Eigeneinrichtungen“ zu Kinderschutzkonzepten.
Maßnahmen		
Umsetzung der Rufbereitschaft Kinderschutz		Die Rufbereitschaft wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Umsetzung der Hotline Kinderschutz		Die Hotline Kinderschutz i.V.m. dem Tagesdienst Kinderschutz wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Information zur Hotline Kinderschutz		Die Umsetzung erfolgte teilweise, weil sich die Umsetzung der Hotline Kinderschutz verzögerte. Dieses Vorhaben wird 2022 weitergeführt.
Schaffung einer Schutzstelle für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedarfen		Die Umsetzung erfolgte nicht. Ein freier Träger wurde durch den öffentlichen Träger beauftragt sowie ein Fachkonzept abgestimmt. Bisher gibt es weder einen geeigneten Standort noch eine Betriebserlaubnis durch das MBSJ.
Bewerbung des Angebotes Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte – insbesondere Kindertagespflegepersonen, medizinische Fachkräfte		Das Vorhaben wurde vollständig umgesetzt, bei den Kindertagespflegepersonen über eine Fortbildungsreihe und bei den medizinischen Fachkräften im Rahmen von Kooperationsgesprächen sowie über eine schriftliche Kampagne.
Kooperationen		
Abstimmung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Klinikum“ (23)		Die Vereinbarung wurde mit dem Kooperationspartner gemeinsam überarbeitet und zum 01.01.2022 umgesetzt.
Abstimmung und Umsetzung der neuen Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Polizei“ (23)		Die Vereinbarung wurde mit dem Kooperationspartner gemeinsam überarbeitet und zum 01.01.2022 umgesetzt.
Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und Wohnen“ (232 und 391)		Die Umsetzung erfolgte nicht. Hintergrund dafür war, die längere Abwesenheit der Führungspersonen.
Konzepte		
Erarbeitung und Beschluss des Rahmenkonzeptes Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam (23)		Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen wurde erarbeitet und wird derzeit geprüft. Der Beschluss wird im Jahr 2022 angestrebt.

Erstellung eines Fachkonzeptes Fachberatung im Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte in der LHP



Das Vorhaben wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 5 Auswertung Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2021“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Umsetzung	Erläuterung
Ausweitung des Angebotes Frühberatung auf 3 Standorte in Potsdam		Die Ausweitung auf 3 Standorte erfolgte zum 01.01.2021.
Erstellung eines Fachkonzeptes Frühberatung in der LHP		Das Vorhaben wurde zum 01.01.2022 umgesetzt.
Umsetzung des Angebotes interdisziplinäre Sprechstunde und erste Evaluation		Die Umsetzung und die erste Evaluation sind erfolgt.
Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme für alle Kindertagespflegepersonen in Potsdam		Die Fortbildung wurde im Rahmen einer Fortbildungsreihe von 3 Veranstaltungen durchgeführt.
Erstellung eines Fachkonzeptes „Familienhebammen“ in der LHP		Das Konzept wurde erarbeitet und befindet sich in abschließender Prüfung.
Erstellung eines Fachkonzeptes Familienbegleichungsdienst in der LHP		Das Vorhaben wurde im Mai 2021 umgesetzt.
Einführung einer Eltern-Informationen-App		Das Vorhaben wurde mit den Beteiligten abgestimmt und ein Nutzungsvertrag unterzeichnet. Die Einführung soll 2022/2023 erfolgen.
Ausrichtung eines Fachtages Frühe Hilfen		Der Fachtag in Präsenz wurde aufgrund der zunehmenden Beschränkungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie abgesagt.

15. Vorhaben im Jahr 2022

Für das Jahr 2022 gibt es unter anderem folgende Vorhaben, die im Zusammenhang mit der Gewährleistung des Kinderschutzes sowie den Frühen Hilfen stehen.

Kinderschutz

Tab. 6 Vorhaben „Kinderschutz 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
<i>Qualitätsentwicklung</i>		
Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: Koordination Kinderschutz (2301)
Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.	2022/2023	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Fachstelle Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung (232)
Die Verwendung der Mittel des Mehrbelastungsausgleiches – Kinderschutz (Land Brandenburg) wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben werden in den Arbeitsplatzbeschreibungen hinterlegt.	im laufenden Jahr	VA: Fachbereichsleitung (23), Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: AG Bildung, Jugend und Strategie (2301)
Alle Einrichtungen und Schulen für Kinder- und Jugendliche in öffentlicher Trägerschaft oder in Beteiligung erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.	zweites Halbjahr	VA: Einrichtungen, Wohnheime, Musikschule, Volkshochschule etc.
Für die zukünftigen Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch mit dem Bereich Kinderschutz bzw. ein Kinderschutzkonzept erarbeitet.	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Kindertagesbetreuung (234), Fachstelle Qualitätsmanagement öffentliche Kindertageseinrichtungen (234)
Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für die und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.	im laufenden Jahr	Bereichsleitung Kindertagesbetreuung (234), Fachstelle Fachberatung Kindertagespflege (234)

<i>Maßnahmen</i>		
Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen, wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem, umgesetzt.	Ende des ersten Halbjahres	Koordination Kinderschutz (2301)
Die Nummer Hotline Kinderschutz und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.	erstes Halbjahr und fortfolgend	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Koordination Kinderschutz (2301)
Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.	offen	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Fachstelle Qualitätsmanagement Hilfe zur Erziehung (232) in Zusammenarbeit mit einem freien Träger sowie dem MBS
Für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe wird eine Fortbildung zum Kinderschutz umgesetzt.	zweites Halbjahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232)
Den Fachkräften der Regionalleitstelle wird eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.	im laufenden Jahr	Koordination Kinderschutz (2301)
<i>Kooperationen</i>		
Die Kooperationsvereinbarung „Jugendamt und öffentliche Wohnhilfe“ wird ausgewertet und überarbeitet (232 und 391).	im laufenden Jahr	VA: Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232) Beteiligung: Koordination Kinderschutz (2301)
<i>Konzepte</i>		
Das Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfe der Landeshauptstadt Potsdam wird durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.	erstes Halbjahr	Beigeordnete (2), Fachbereich (23), Beigeordnetenkonferenz, Stadtverordnetenversammlung, Jugendhilfeausschuss, Koordination Kinderschutz (2301)

Prävention und Frühe Hilfe

Tab. 7 Vorhaben „Prävention und Frühe Hilfen 2022“ (Datenquelle: LHP, 2022)

Vorhaben	Zeitplan	Beteiligung/Erläuterung
Die inhaltlichen Voraussetzungen für die Etablierung der Eltern-Informations-App „elina“ in der LHP werden umgesetzt.	im laufenden Jahr	Koordination Frühe Hilfe (2301)
Das Angebot „Interdisziplinäre Sprechstunde“ wird erweitert durch das Modul „Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte“.	im laufenden Jahr	freier Träger der Jugendhilfe, Koordination Frühe Hilfe (2301)
Die Maßnahme „Interdisziplinäre Sprechstunde“ wird evaluiert und auf dieser	zweites Halbjahr	freier Träger der Jugendhilfe,

Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.		AG Leitung Bildung, Jugend und Strategie (2301), Koordination Frühe Hilfe (2301)
Das Fachkonzept zum Angebot „Familienhebammen“ wird abschließend erstellt.	erstes Halbjahr	Bereichsleitung Regionale Kinder- und Jugendhilfe (232), Koordination Familienhebammen (232), Koordination Frühe Hilfen (2301)

Eine kurze Auswertung zur Umsetzung der einzelnen Vorhaben erfolgt im Kinderschutzbericht für das Berichtsjahr 2022.



Landeshauptstadt Potsdam

Fachbereich
Bildung, Jugend und Sport



Kurzüberblick: Rahmenkonzept Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Potsdam 2022 bis 2026

Einführung¹

[...] Die Landeshauptstadt Potsdam versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gesamtstädtische Aufgabe im Sinne des Grundgesetzes und möchte Kinder und Jugendliche präventiv, proaktiv und umfassend vor allen Formen von Gewalt und Vernachlässigung schützen. Für die Umsetzung des Ziels verfolgen wir eine Gesamtstrategie, das heißt in der Verpflichtung für die Landeshauptstadt Potsdam: die Umsetzung einer kontinuierlichen und fortlaufenden Qualitätsentwicklung im Kinderschutz, die Gewährleistung eines umfassenden Schutzauftrages, eine umfassende strukturelle Zusammenarbeit und Vernetzung im Kinderschutz mit Kooperationspartnern und anderen Akteuren, die Sicherstellung von abgestimmten und dem Bedarf entsprechenden Jugendhilfeleistungen, die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe in hoher fachlicher Qualität, die Eruiierung von besonderen Problemlagen und deren Entgegenwirken sowie die Umsetzung des Konzeptes Frühe Hilfen. [...]

Begriffe

Kindeswohl / Kindeswohlgefährdung / Schutzauftrag im rechtlichen Verständnis [...]

Kinderschutz

[...] Kinderschutz in einem breiten Verständnis steht einerseits für alle gesellschaftlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die das Ziel verfolgen, Kindern und Jugendlichen ein geschütztes Aufwachsen zu ermöglichen. Die Intention des Bundeskinderschutzgesetzes geht von einem breiten Verständnis aus, was unter anderem die fördernden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Frühe Hilfen (Primärprävention), sowie die helfenden Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, bspw. Hilfen zur Erziehung (Sekundärprävention), einbezieht. [...]

UN-Kinderrechtskonvention

[...] „Vor allem die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an sie berührende Themen wie Beratung, Schutz, Unterhalt und Versorgung können innerhalb der öffentlichen Institutionen stärker ausgebaut werden.“ [...]

Kinderschutz in Zahlen

Kinder in Potsdam [...] / Kinderschutzverfahren [...] / Informationsgeber [...] / Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte [...]

¹ Redaktionelle Anmerkung: In diesem Kurzüberblick wurde auf Verzeichnisse, Fußnoten, Quellen- und Gesetzesangaben, Abbildungen sowie auf Anlagen verzichtet. Sie finden sich sämtlich in der Langfassung Rahmenkonzept. Wesentliche Kürzungen wurden per [...] gekennzeichnet. In den Anlagen finden sich Übersichten zu Maßnahmen und Anlagen der Langfassung Rahmenkonzept.

Qualitätsentwicklung und Qualitätsstrukturen

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Mit Qualitätsentwicklung ist ein ständig begleitender und zu keinem Zeitpunkt endender Prozess, ohne einen zeitlichen Abschluss, gemeint. [...] Qualitätsentwicklung umfasst einerseits die persönliche Bereitschaft, durch Bewertung, Reflexion und Evaluation, die Qualität von Aufgaben, Prozessen, Leistungen und Haltungen zu überprüfen und weiterzuentwickeln und andererseits geeignete professionelle Formen, bspw. durch ein Qualitätsmanagement im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsprozesses. [...] Zur Qualitätsentwicklung zählen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, in Kindertagespflege und in Familienpflege sowie deren Schutz vor Gewalt innerhalb von Institutionen – institutioneller Kinderschutz. [...] Zur Umsetzung bedarf es einer Struktur in Form von präventiven Schutzkonzepten (institutionell, konzeptionell und personell) in Einrichtungen, um Machtmissbrauch und Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken sowie eines Verfahrensablaufs für Interventionen. [...]

Strukturqualität im Kinderschutz

Die Strukturqualität umfasst die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen innerhalb des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport/des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendhilfe und der Leitungs-, Fach- und Koordinierungsstellen (interne Strukturqualität) sowie das Leistungsangebot (geeignete Hilfen und Angebote) und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, Diensten und Institutionen (externe Strukturqualität), um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Landeshauptstadt Potsdam zu gewährleisten. [...]

Aufgaben der Fachstelle Koordination Kinderschutz

Die Fachstelle hat insbesondere die Aufgaben, die strukturelle Zusammenarbeit und das Netzwerk Kinderschutz zu koordinieren, Angebote im Kinderschutz fachlich zu begleiten sowie einzelne Formen von Qualitätssicherung und -entwicklung im Kinderschutz zu fördern. [...]

Aufgaben der Fachstelle Koordination Frühe Hilfen

Die Fachstelle hat insbesondere die Aufgaben die Zusammenarbeit und Vernetzung im Bereich der Frühen Hilfen zu koordinieren, geförderte und Eigenangebote im Bereich der Frühen Hilfen zu entwickeln und fachlich zu begleiten sowie den Schutz von Kindern in diesem Bereich zu fördern. [...]

Finanzierung – Kinderschutz und Frühe Hilfen

[...] Innerhalb des Rahmenkonzeptes Langfassung sind die voraussichtlichen Kosten zu den jeweiligen Aufgaben, Angeboten und Leistungen in den einzelnen Abschnitten benannt und im Gesamtüberblick in der Anlage Maßnahmen- und Kostenplan erfasst. [...]

Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben sich pflichtige Aufgaben. [...] In diesem Zusammenhang wird den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg ein Mehrbelastungsausgleich durch das Land Brandenburg gewährt. [...]

Fördermittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen

Zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Fonds Frühe Hilfen eingerichtet. [...]

Haushaltsmittel und Zuwendungen

Der deutlich größere Anteil der Kosten im Kinderschutz wird durch Haushaltsmittel (LHP) und Landes- und Bundesmittel zu verschiedenen Leistungen und Aufgaben (bspw. Schutzmaßnahmen für ausländische Kinder/Jugendliche nach unbegleiteter Einreise) gedeckt. [...]

Gewährleistung des Schutzauftrages

Kinderschutzverfahren

Das Jugendamt ist verpflichtet, beim Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen tätig zu werden. [...]

Rufbereitschaft Kinderschutz

Zur Erfüllung des Schutzauftrages und der Aufgaben zu vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie der in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, ist durch die Landeshauptstadt Potsdam eine Rufbereitschaft, neben der regulären Präsenzzeit, sichergestellt. [...]

Hotline Kinderschutz (0331 289-3030)

Zur Erfüllung des Schutzauftrages gegenüber Kindern und Jugendlichen und den in Verbindung stehenden hoheitlichen Aufgaben durch das Jugendamt, wird durch die Landeshauptstadt Potsdam die Hotline Kinderschutz, neben der regulären Präsenz- und Sprechzeit, umgesetzt. [...] In Verbindung mit der Rufumleitung setzt die Landeshauptstadt Potsdam eine „rund um die Uhr“ aktive Notrufnummer im Kinderschutz im gesamten Jahr um.

Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ (116111)

Das Angebot steht Kindern und Jugendlichen deutschlandweit kostenlos zur Verfügung. [...]

Medizinische Kinderschutzhotline (0800-1921000)

Die Medizinische Kinderschutzhotline ist ein deutschlandweites Angebot für medizinisches Fachpersonal [...], Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe [...] und Familiengerichte. [...]

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren in Verantwortung des öffentlichen Trägers wird in einer wahrnehmbaren Form sichergestellt. [...] Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist im Grundsatz immer erforderlich und unterscheidet sich lediglich in der Art der Beteiligung, der zugrundeliegenden Situation und in der Ausführung. [...]

Kinderschutzvereinbarung

[...] Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat durch Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der freien Träger/der Akteure/Kindertagespflegepersonen den Schutzauftrag bei

gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen wahrnehmen und bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. [...]

Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (Akteure)

In Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Träger in ihren Einrichtungen und Diensten ausschließlich Personen beschäftigen, die nicht im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII vorbestraft sind. [...]

Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen (Verwaltung und Eigeneinrichtungen)

Die Betätigung von vorbestraften Personen gemäß § 72a Abs. 1 SGB VIII soll in der Stadtverwaltung Potsdam verhindert und bestenfalls ausgeschlossen werden. [...]

Schutz von Kindern in Familien- und Vollzeitpflege

[...] Der öffentliche Träger soll überprüfen, ob die Pflegepersonen eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleisten. [...] Der öffentliche Träger hat die Aufgabe und die Pflicht, den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Wohl in Pflegefamilien zu gewährleisten. [...] Pflegepersonen sind ihren Pflegekindern gegenüber zum Schutz im Sinne einer förderlichen Entwicklung, vor Gefahren und vor allen Formen von Gewalt verpflichtet. [...]

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der LHP

[...] Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Mindeststandards festgeschrieben, die durch die Träger und Akteure verpflichtend umzusetzen sind. [...]

Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis

[...] Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, werden Mindeststandards durch die erlaubnispflichtige Landesbehörde (Ministerium für Bildung, Jugend und Sport) und ergänzend durch den öffentlichen Träger (LHP) festgeschrieben, die durch die Träger und Akteure verpflichtend umzusetzen sind. [...]

Schutzeinrichtungen und Schutzstellen

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen hält die Landeshauptstadt Potsdam Möglichkeiten der Unterbringung für Kinder und Jugendliche vor. [...]

Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte von freien Trägern und Leistungsträgern

Durch das Bundeskinderschutzgesetz erhielt die insoweit erfahrene Fachkraft erweiterte und verbindliche Aufgaben im Prozess der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. [...] Daraus ergibt sich die gesetzliche Verpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bereitstellung einer Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte.

Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg bietet allen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Praxisbegleitsystem im Kinderschutz an. [...]

Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse

[...] Die Fall-Werkstatt kann beschrieben werden als eine methodische Form der Fall-Analyse in dem Sinne, dass problematische Fallverläufe im Nachhinein mit vorgegebenen Methoden der Darstellung und Analyse rekonstruiert und gemeinsam analysiert werden – “Methode rekonstruktiver, nachgehender Fall-Untersuchung und ein Prozess gemeinsamen Lernens“. Die Fall-Werkstatt ist ausdrücklich weder Supervision noch ein kollegialer Austausch. [...]

Leitlinie kritische Kinderschutzfälle

[...] Ziele der Leitlinie sind: ein handlungssicheres und verantwortliches Handeln gegenüber dem geschädigten Kind oder Jugendlichen, dessen Vertretung, der beschuldigten Person und der Öffentlichkeit gegenüber zu gewährleisten sowie die konkrete Klärung von Verantwortung, Aufgaben und Verfahren in kritischen Kinderschutzfällen. [...]

Leistungen der Jugendhilfe und Kinderschutz

Jugendarbeit

[...] Der öffentliche Träger erwartet von allen Akteuren: die Einhaltung der Bestimmungen zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII, ein abgestimmtes Meldesystem für Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, die Verpflichtung zur Gefährdungseinschätzung und möglichst ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Schulbezogene Jugendsozialarbeit

Werden Schulsozialarbeiter:innen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern. [...] Schulsozialarbeiter:innen sind verpflichtet, das Jugendamt zu informieren, wenn die durch sie angebotene Hilfe nicht ausreicht. [...]

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

[...] Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Teil des präventiven Kinderschutzes. Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beziehen sich im Wesentlichen auf präventive, informative und aufklärende Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bezüglich der Risiken von jugendgefährdenden Produkten. [...]

Förderung der Erziehung in der Familie

[...] Einzelne Angebotsformen können proaktive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sein. Insbesondere sind das Formen wie: Mediation (hochstrittige Elternkonflikte), Begleiteter Umgang (Verdacht auf Übergriffe / Gewalt gegenüber dem Kind) oder Mutter-Kind-/ Vater-Kind-Wohnen (Überforderung bei der Versorgung/Pflege eines Kindes). [...]

Förderung in Kindertageseinrichtungen

[...] Aus Sicht der Landeshauptstadt Potsdam ist durch alle Träger von Kindertageseinrichtungen, neben der Vorhaltung eines pädagogischen Konzeptes zur Förderung von Kindern, ein Kinderschutzkonzept zur Gewährleistung des Kinderschutzes notwendig. [...]

Förderung in Kindertagespflege

[...] Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist zu versagen, wenn die antragstellende Person rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. [...] In die Erlaubnis und Vereinbarung zwischen dem öffentlichen Träger und den Kindertagespflegerpersonen sind die Unterrichtungspflichten der Kindertagespflegepersonen aufzunehmen und Regelungen zum Schutzauftrag der Kindertagespflegepersonen zu treffen. [...]

Hilfe zur Erziehung

[...] Hilfen zur Erziehung im Rahmen eines Kinderschutzauftrages dienen zuvörderst dem Schutz des Kindes oder Jugendlichen. Die Umsetzung erfolgt u. a. in Form von stationären Hilfearten wie Kinderkrise, Kinder- und Jugendnotdienst, Bereitschafts- / Kurzzeitpflege oder ambulanten Hilfearten wie Clearing oder einer Familienberatung im Fokus der Problemlage.

Andere Aufgaben der Jugendhilfe im Kinderschutz

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen. [...] Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte übertragbar. [...]

Vorläufige Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich ohne vorherige Zuweisung durch das Land Brandenburg tatsächlich in Potsdam aufhalten, werden zunächst vorläufig durch das Jugendamt in Obhut genommen. [...] Die Entscheidung zur Inobhutnahme ist nicht an Dritte übertragbar. [...]

Erlaubnis und Widerruf

Die Rechtsgrundlagen der §§ 43 ff. SGB VIII regeln den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr: in Kindertagespflegestellen, innerhalb von Vollzeitpflege und in Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten. [...]

Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

[...] Als Beteiligter agiert das Jugendamt in familiengerichtlichen Verfahren eigenständig. Im Zusammenhang mit dem Kinderschutz hat das Jugendamt insbesondere in Verfahren – Kinderschaftssachen und Gewaltschutzsachen – mitzuwirken. [...]

Mitwirkung in Verfahren vor dem Jugendgerichtsgesetz

[...] Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe sind vom gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes ausgenommen. Dennoch ergibt sich aus der Aufgabenstellung sowie der Zuordnung zum Jugendamt ein Selbstverständnis (Haltung) zum Schutz von Jugendlichen wie: einer am Wohl des Jugendlichen ausgerichteten, sozialpädagogischen Jugendgerichtshilfe sowie ein beruflicher Schutzauftrag gegenüber dem zu begleitenden Jugendlichen. [...]

Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

[...] Der Amtsvormund/die Amtsvormünderin oder der Amtspfleger/die Amtspflegerin obliegen nicht dem Schutzauftrag im Sinne des staatlichen Wächteramtes. Dennoch haben sie in Anstellung bei der Landeshauptstadt Potsdam die Pflicht, im Sinne des Schutzes für ihren Mündel bzw. ihren Pflegling zu handeln. [...]

Zusammenarbeit mit Institutionen – Aufgaben im Kinderschutz

Strukturelle Zusammenarbeit

Mit struktureller Zusammenarbeit ist die Verpflichtung zur Kooperation des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit anderen Leistungsträgern, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse nach dem SGB VIII gemeint. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf Bereiche, die in Bezug zur Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien stehen. [...] Aus Sicht des öffentlichen Trägers wird strukturelle Zusammenarbeit, soweit durch den Kooperationspartner unterstützt, insbesondere in Formen von verbindlicher Kooperation stattfinden. [...]

Öffentlicher Gesundheitsdienst – Bereich Kinder und Jugendliche (LHP)

[...] Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit Einrichtungen der sozialen und pädagogischen Betreuung zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen in der Landeshauptstadt Potsdam. [...] Die Berufsgruppen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht, bei Zugehörigkeit zu einer medizinischen Berufsgruppe, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen sehen. [...]

Dienste des Gesundheitswesens

[...] Insbesondere im § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz sind die medizinischen Berufsgruppen aufgefordert, bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, mit den betroffenen Familien (Kind und Erziehungsberichtigte) die Situation zu erörtern und auf Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken. [...] Die Berufsgruppen des freien Gesundheitswesens haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erkennen. [...]

Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam

[...] Eine sofortige Notfall- und Krisenintervention wird rund um die Uhr durch diensthabende Ärztinnen und diensthabende Ärzte der jeweiligen Fachdisziplinen über die Kindernotaufnahme sichergestellt. Hier können unter anderem ärztliche Untersuchungen in Kinderschutzfällen, wie Untersuchungen zur Beweissicherung bei Opfern sexuellen Missbrauchs oder bei Verdacht auf Misshandlung, durchgeführt werden. [...] Zwischen dem Fachbereich Bildung,

Jugend und Sport sowie dem Klinikverbund besteht eine Kooperationsvereinbarung Kinderschutz. [...] Darüber hinaus setzen sich beide Kooperationspartner für den Aufbau einer Brandenburger Kinderschutz-Instituts-Ambulanz (KIA) im Klinikverbund Potsdam ein.

Polizei

[...] Entsprechend der Polizeidienstverordnung 382 „Bearbeitung von Jugendsachen“ hat die Polizei unter anderem die Aufgabe, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren, die Minderjährigen drohen, abzuwehren. [...] Der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport der Landeshauptstadt Potsdam und die Polizeiinspektion Potsdam haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung Kinderschutz verbindlich geregelt. [...]

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte

[...] Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes ergeben sich ausschließlich im Zusammenhang mit Straftaten, betreffen dann jedoch sämtliche Aspekte des Kindeswohls. [...]

Zollbehörden

[...] Mitarbeiter:innen von Zollbehörden haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Familiengericht

[...] Mit Kenntnis von Verdachtsmomenten einer möglichen Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen wird das Familiengericht tätig. [...] Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht und ist zur Mitwirkung verpflichtet. [...] Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren ist in der Regel zwingend vorgesehen. [...]

Schulen und Schulverwaltung

[...] Die Institution Schule hat den gesetzlichen Auftrag, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. [...] Werden Lehrer:innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. [...] Als verbindliche Handlungsgrundlage für alle Beteiligten wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Schulamt Brandenburg an der Havel und dem Fachbereich Bildung, Jugend und Sport abgeschlossen. [...]

Soziale Wohnhilfen (LHP)

Zwischen den Bereichen Öffentliche Wohnhilfe und Regionale Kinder- und Jugendhilfe wurde eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit abgeschlossen. [...]

Jobcenter (LHP)

Die Zusammenarbeit des Jobcenters mit dem Jugendamt – zur Gewährleistung des Kinderschutzes (auch präventiv) – umfasst alle Familien mit Kindern bis einschließlich des 18. Lebensjahres mit Leistungsanspruch nach dem SGB II. [...]

Sport für Kinder und Jugendliche

[...] In Bezug auf die Sicherstellung des Kinderschutzes im Sport wird Trainer:innen und Übungsleiter:innen eine hohe Verantwortung zuteil. Es ist daher unabdingbar, dass sich der Fachbereich Bildung, Jugend und Sport dem Kinderschutz im Sport aktiv widmet, eine kooperative Zusammenarbeit mit dem Stadtsportbund, Landessportbund und weiteren Akteuren im Sport sichergestellt ist und Personen, die ehren- oder hauptamtlich Kinder und Jugendliche trainieren, für den Kinderschutz sensibilisiert und weitergebildet werden. [...]

Übergreifende Themen zum Kinderschutz

Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen

[...] Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behinderten- und Eingliederungshilfe, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Freizeit- und Sporteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Anbieter für Kinder- und Jugendreisen, medizinische Kliniken und Praxen für Kinder sowie religiöse Einrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten oder betreut werden und die ansässig sind in der Landeshauptstadt Potsdam, sind verpflichtet, allen Formen von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen präventiv und aktiv entgegenzuwirken. [...]

Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen

[...] Psychische Erkrankungen von Eltern führen nicht regelhaft zu einer Gefährdung des Wohls eines Kindes, stellen aber in jedem Fall eine (ggf. erhebliche) Belastung für ein Kind dar (erhöhtes Risiko für Entwicklungsprobleme und für psychische Erkrankungen) und sind Risikofaktoren für eine mögliche Vernachlässigung oder Misshandlung eines Kindes. [...] Ziele der Landeshauptstadt Potsdam, bezogen auf das Rahmenkonzept, sind, werdende Eltern mit einer psychischen Erkrankung in der Phase der Schwangerschaft zu begleiten und sie nach Möglichkeit auf ihre Elternrolle bestmöglich vorzubereiten und eine geeignete Unterstützung von psychisch kranken Eltern mit im Haushalt lebenden Kindern sicherzustellen. [...] Weiterführend wird auf das Psychiatriekonzept 2018 und den Aktionsplan zur Suchtprävention, -beratung und -behandlung 2020 bis 2024 der Landeshauptstadt Potsdam verwiesen. [...]

Menschenhandel – Kinder und Jugendliche

„Menschenhandel und Ausbeutung von Kindern finden auch in Deutschland statt. Abseits von offiziellen Fällen gehen Fachleute von einer großen Dunkelziffer aus. Nur wenn Polizei, Jugendämter, Jugendhilfe, Fachberatungsstellen und Kinderschutzambulanzen eng kooperieren, können die Opfer erkannt und geschützt werden.“ Dafür soll das Bundeskooperationskonzept, Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‘ umgesetzt werden.“ [...]

Frühe Hilfen

Frühe Hilfen im Sinne des Rahmenkonzepts Kinderschutz und Frühe Hilfen beziehen sich auf das Bundeskinderschutzgesetz, der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sowie auf das Gesamtkonzept und Fördergrundsätze des Landes Brandenburg zur

Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen. [...] Frühen Hilfen agieren „im Sinne eines umfassenden und weiten Kinderschutzverständnisses“ (präventiver Kinderschutz). [...] Frühe Hilfen „tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. [...]

Leitbild Frühe Hilfen im Land Brandenburg

[...] Frühe Hilfen in Brandenburg sind multiprofessionell vernetzt! [...] Regional starke Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg erreichen Familien vor Ort! [...] Angebote der Frühen Hilfen in Brandenburg sind passgenau, vielfältig und aufeinander abgestimmt! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg begleiten von Beginn an! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg wirken primär und sekundär präventiv! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg orientieren sich an den individuellen Bedarfen der Familie! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen in Brandenburg greifen die Stärken und Ressourcen der Familie auf! [...] Die Netzwerke Frühe Hilfen sichern die Qualität und Weiterentwicklung ihrer Arbeit! [...]

Netzwerkstruktur Frühe Hilfen und Kinderschutz

Die bundesrechtliche Regelung gemäß § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz hat das Ziel, landes- oder kommunalbestehende verbindliche, flächendeckende Netzwerkstrukturen in den Bereichen Frühe Hilfen und Kinderschutz zu fördern, zu verstetigen und auszubauen. [...] Akteure in der Netzwerkstruktur in der Landeshauptstadt Potsdam sind: (mit aktiver Beteiligung) Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe [...], Einrichtungen und Dienste mit Verträgen nach § 75 Abs. 3 SGB XII [...], der Bereich Öffentlicher Gesundheitsdienst (LHP) [...], Krankenhäuser [...], Ambulante Gesundheitsdienste und Heilberufe [...], Einrichtungen zum Schutz gegen Gewalt [...], Schwangerschaftsberatungsstellen [...], der Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe [...], Mehrgenerationenhäuser [...] (mit formaler Beteiligung) der Bereich Soziale Leistungen und Integration (LHP) [...], Schulen [...], Polizei, Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte [...], Jobcenter [...] und Familiengerichte [...].

Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz

Der Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz besteht aus Fachkräften der Verwaltung (fachbereichsübergreifend) und Fachkräften der genannten Gruppen des Netzwerkes aus dem Bereich der Frühen Hilfen [...] und nimmt insbesondere Aufgaben zu folgenden Bereichen wahr (Auszug): Informationsaustausch, Kooperation, Vernetzung, Fachkonzepte, Maßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit, etc. [...]

Familienbegrüßungsdienst

Der Familienbegrüßungsdienst ist ein Angebot des Fachbereiches Bildung, Jugend und Sport und ein Service der Landeshauptstadt Potsdam, der im Oktober 2007 eingerichtet wurde. Auf der Grundlage der Geburtenmeldung beim Standesamt werden alle in Potsdam gemeldeten Neugeborenen mit einem Glückwunschsreiben und einem Besuch willkommen geheißen. [...] Das Angebot wird in einem eigenständigen Fachkonzept beschrieben und ist nicht Bestandteil des Rahmenkonzeptes. [...] Die Mitarbeitenden im Familienbegrüßungsdienst sind vom gesetzlichen Schutzauftrag des Jugendamtes ausgeschlossen, um die Umsetzung des Angebotes zu gewährleisten. [...] Die Fachkräfte können im Rahmen eines Einzelfalles die

Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nutzen. Die Fachkräfte des Familienbegrüßungsdienstes haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Eltern-Informations-App „elina“

Die Eltern-Informations-App ist ein digitales Eltern-Informationssystem, das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Information der Eltern über regionale Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung durch den Landkreis Elbe-Elster des Landes Brandenburg entwickelt wurde und überregionaler Ausbau (Land Brandenburg) ausgebaut werden soll. Die Eltern-Informations-App hält umfassende Informationen für Schwangere und Eltern mit Neugeborenen oder Kleinkindern von 0 bis 3 Jahren bereit und präsentiert Angebote rund um die Schwangerschaft, die frühe Kindheit und die Elternschaft. [...]

Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen

Nach den Empfehlungen des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen liegt der Schwerpunkt der Arbeit von Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende auf einer längerfristig aufsuchenden, psychosozialen Unterstützung und Begleitung von (werdenden) Eltern von der Schwangerschaft bis zum dritten Geburtstag des Kindes. [...] Das Angebot wird in dem eigenständigen Fachkonzept der Landeshauptstadt beschrieben. [...] Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende sind dem Kinderschutz verpflichtet. Sie haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben einerseits das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist, sowie andererseits die Pflicht [...], das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn sie eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes einschätzen. [...]

Frühberatung

[...] Das Angebot der Frühberatung bietet Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren die Möglichkeit, Beratungen in Krisensituationen, u. a. im häuslichen Kontext, in Anspruch zu nehmen. Ziel ist es, frühzeitig der Eskalation und Chronifizierung von Belastungen entgegenzuwirken und somit eine potenzielle Gefährdungsentwicklung abzuwenden. [...] Das Angebot wird in einem eigenständigen Fachkonzept der Landeshauptstadt beschrieben. [...] Die Fachkräfte der Frühberatung sind dem Kinderschutz verpflichtet. Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

Interdisziplinäre Sprechstunde

[...] Erfahrungen aus der Praxis und der Arbeit mit mehrfach belasteten Familien führten dazu, die Projektidee einer fachübergreifenden, gemeinsamen Sprechstunde für besonders komplexe Familiensituationen zu konzeptualisieren und modellhaft in der Landeshauptstadt Potsdam umzusetzen (Familienzentrum der Fachhochschule Potsdam). [...] Die teilnehmenden

Fachkräfte unterliegen im Rahmen der interdisziplinären Beratung keinem Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche, in dem Sinne, dass sie Fälle, die ihnen innerhalb der Beratung bekannt werden, weder weiterverfolgen, noch Inhalte dem Jugendamt, dem Familiengericht oder anderen mitteilen (dürfen). Es besteht die Möglichkeit, innerhalb der Beratung Kinderschutzfälle vorzustellen. [...]

Weitere Angebote

Weitere Angebote sind Angebote und Leistungen der Jugend-, Gesundheits- und Eingliederungshilfe, die für die Zielgruppe der werdenden Eltern und Eltern mit Kindern bis einschließlich des dritten Lebensjahres in der Landeshauptstadt Potsdam zur Verfügung stehen und den Frühen Hilfen zugeordnet werden können. [...]

Schwangerschaftsberatungsstellen [...] / **Frühförderstellen [...]** / **Familien- und Eltern-Kind-Zentren [...]** / **Erziehungs- und Familienberatungsstellen [...]** / **Angebote über das Netzwerk „Gesunde Kinder“ [...]**

Die Fachkräfte sind dem Kinderschutz verpflichtet. Die Fachkräfte haben gegenüber dem öffentlichen Träger (LHP) im Rahmen eines Einzelfalles Anspruch auf eine Fachberatung im Kinderschutz durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie haben das Recht zur Befugnis, erforderliche Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn eine Abwendung der Gefährdung für das Kind nicht möglich oder erfolglos ist. [...]

10. Öffentlichkeitsarbeit

Statistik

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt Daten zu durchgeführten Verfahren und vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. [...]

Kinderschutzbericht

Die Landeshauptstadt Potsdam erstellt jährlich einen Kinderschutzbericht zum Vorjahr. [...]

Öffentlicher Auftritt und Information

[...] Folgende Informationsangebote werden vorgehalten: potsdam.de, Eltern-Informations-App „elina“, Printprodukte, Arbeits- und Fachkreise, Arbeitsgruppen und E-Mail/Newsletter.

11. Fortschreibung und Evaluation

Das Konzept hat eine Gültigkeit von 5 Jahren von 2022 bis 2026. [...]

Anlage 1 – Maßnahmenübersicht Langfassung Rahmenkonzept

Pkt.	Maßnahme
3.1	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz
	Schaffung von 2 koordinierenden Fachstellen in Vollzeit für den Bereich Kinderschutz/Frühe Hilfen (eine Stelle zusätzlich)
	Angebot und Umsetzung einer Fortbildung „Qualitätsentwicklung und -sicherung“ im Kinderschutz für Fachstellen und Führungskräfte
3.2	Strukturqualität im Kinderschutz
	Entwicklung eines bestehenden Verfahrens zur Personalbemessung und deren Umsetzung (vgl. § 79 Abs. 3 SGB VIII)
3.5.1	Mehrbelastungsausgleich zum Bundeskinderschutzgesetz
	Die Verwendung der Mittel wird im Detail spezifiziert, insbesondere welche Stellenanteile mit welchen Aufgaben finanziert werden. Die Aufgaben sind in den Arbeitsplatzbeschreibungen zu hinterlegen.
3.5.2	Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen
	Der Antrag zur Förderung wird zum 30.11. des Vorjahres für das folgende Förderjahr gestellt.
	Die Sachberichte der geförderten Angebote werden bis zum 31.01. des Folgejahres erstellt.
	Der Verwendungsnachweis zu den Fördermitteln an das MBSJ wird bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt.
	Über die Verwendung der Mittel wird im Folgejahr im Jugendhilfeausschuss Bericht erstattet.
4.1	Kinderschutzverfahren
	Wahrnehmung von Fortbildungen im Kinderschutz für die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe
4.2	Rufbereitschaft
	Die Umsetzung der Rufbereitschaft wird mit den Beteiligten (Bereich 232, Polizei und Regionalleitstelle) ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.
4.3	Hotline Kinderschutz
	Die Nummer und deren Bedeutung/Verwendung wird besonders schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen vermittelt.
	Die Umsetzung der Hotline Kinderschutz wird ausgewertet, um Rückschlüsse für die weitere Umsetzung zu ziehen.
	Den Fachkräften der Regionalleitstelle/Rettung wird regelmäßig eine Fortbildung zum Kinderschutz angeboten.
4.4	Kinder- und Jugendtelefon
	Das Angebot wird bis zum Jahr 2026 finanziell mit einem festen Betrag gefördert.
4.6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kinderschutzverfahren
	Kinder und Jugendliche werden regelhaft in Kinderschutzverfahren beteiligt.
	Es wird für Kinder ein klares und einfaches Verfahren entwickelt und gegenüber Kindern und Jugendlichen kommuniziert.
	Zugangs- und Informationswege für Kinder und Jugendliche im Jugendamt werden geprüft und konkrete Maßnahmen wie eine kindgerechte Beschilderung und ein Wegeleitsystem umgesetzt.

	Mit der Umsetzung einer räumlichen Umstrukturierung der Gesamtverwaltung sollen im Jugendamt sogenannte Familienzimmer für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Aufenthalt geschaffen werden.
4.7	Kinderschutzvereinbarungen (§ 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII)
	Verträge gemäß § 8a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit allen genannten Gruppen abgeschlossen.
4.8	Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss von vorbestraften Personen (§ 72a SGB VIII)
	Verträge nach § 72a SGB VIII werden mit den genannten Gruppen abgeschlossen.
	Das MBSJ wird über den Abschluss von Verträgen informiert.
4.9	Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen innerhalb der Stadtverwaltung und in Eigeneinrichtungen (§ 72a SGB VIII)
	Die Umsetzung des § 72a Abs. 1 und 3 SGB VIII wird in einer Richtlinie oder einer Dienstvereinbarung geregelt.
4.10	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege/Vollzeitpflege
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Evaluation des Angebotes Bereitschaftspflege.
	Es wird ein Konzept mit fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und zum Schutz vor Gewalt erstellt.
4.11	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schulen in Trägerschaft oder Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
	Alle Einrichtungen/Schulen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.
	In Einrichtungen/Schulen mit mehr als 30 Mitarbeitenden soll eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifiziert werden oder eine Fachkraft Kinderschutz/eine Kinderschutzbeauftragte/ein Kinderschutzbeauftragter benannt werden.
	Die genannten Akteure treffen sich regelmäßig für einen gemeinsamen fachlichen Austausch.
4.12	Kinderschutz in Einrichtungen in freier Trägerschaft mit Betriebserlaubnis
	Alle Einrichtungen erstellen ein Kinderschutz- und Beteiligungskonzept und besprechen dieses mit ihren Mitarbeitenden.
4.13	Schutzeinrichtungen und Schutzstellen
	Der öffentliche Träger (LHP) und der Pflegekinderdienst (Potsdam-Mittelmark) besprechen die Möglichkeit und Notwendigkeit zur Anpassung der Bereitschaftspflegestellen nach dem Bedarf in der Landeshauptstadt Potsdam.
	Die Landeshauptstadt Potsdam hält eine Schutzeinrichtung für Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedarfen vor.
4.14	Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte sowie insoweit erfahrene Fachkräfte in freien Trägern und Leistungsträgern
	Das Angebot Fachberatung Kinderschutz wird im Kinderschutzbericht ausgewertet.
	Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen und mehr als 30 Mitarbeitende in Vollzeit beschäftigen, sollen eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz qualifizieren oder eine Beauftragte für Kinderschutz benennen.
	Alle in der LHP tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragte im Kinderschutz werden erfasst. Hierzu geben die Träger/Einrichtungen eine Rückmeldung an die Kinderschutzkoordination der LHP.

	Für alle in der LHP tätigen qualifizierten insoweit erfahrenen Fachkräfte/Beauftragten im Kinderschutz wird ein Fachtag umgesetzt.
4.15	Praxisbegleitsystem Fachstelle Kinderschutz
	Das Praxisbegleitsystem wird in Anspruch genommen.
4.16	Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse
	Es wird ein Konzept Fall-Werkstatt und Fall-Analyse erstellt.
	Es werden regelhaft 4 bis 6 Einzelfälle im Jahr im Rahmen einer Fall-Werkstatt analysiert.
4.17	Leitlinie kritische Kinderschutzfälle
	Es wird eine Leitlinie zu kritischen Kinderschutzfällen erstellt.
5.1	Jugendarbeit
	Durchführung von Fachforen bzw. Fachtagen zu Themen des präventiven Kinderschutzes
5.2	Schulbezogene Jugendsozialarbeit
	Es werden gemeinsame Treffen zwischen dem Fachbereich und den Trägern der Angebote Schulsozialarbeit zum Kinderschutz durchgeführt.
5.3	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
	Die Fachstelle für Konsumkompetenz und die Medienwerkstatt Potsdam kooperieren.
5.4	Förderung der Erziehung der Familie
	Der öffentliche Träger wird regelhaft überprüfen, ob die Angebote, die in der LHP vorgehalten werden, im Sinne des Schutzes von Kindern/Jugendlichen ausreichend sind.
5.5	Förderung in Kindertageseinrichtungen
	Zwischen Schulen und kooperierenden Kindertageseinrichtungen (Hort) wird eine Kooperationsvereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit inkl. des Themenfeldes Kinderschutz abgeschlossen.
	Für Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Trägers wird ein Qualitätshandbuch zum Themengebiet Kinderschutz erarbeitet.
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr wird in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt.
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.
	Es wird ein Fachtag Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen durchgeführt.
5.6	Förderung in Kindertagespflege
	Allen Kindertagespflegepersonen wird eine Fortbildung im Themenfeld Kinderschutz angeboten.
	Es wird ein Leitfaden Kinderschutz und ein Verhaltenskodex für und mit den Kindertagespflegepersonen entwickelt.
	Ein Kinderschutzfall pro Jahr soll in der Fall-Werkstatt–Fall-Analyse Kinderschutz vorgestellt werden.
	Über Kinderschutzfälle wird eine Statistik geführt.
5.7	Hilfe zur Erziehung
	Der Umstand der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Kinderschutz wird in der jeweiligen Dienstanweisung besonders gewürdigt.
6.1	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen
	Kinder und Jugendliche werden unverzüglich in einer wahrnehmbaren Form über die Inobhutnahme aufgeklärt.
	Kinder und Jugendliche erhalten unverzüglich die Gelegenheit, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

6.4	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten
	In Verfahren nach §§ 1666 und 1666a BGB wird dem Familiengericht der Schutzplan und wenn vorhanden, der Hilfeplan vorgelegt.
	Die Fachkräfte der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe erhalten in Verfahren gemäß §§ 1666 und 1666a BGB vor dem Oberlandes-/Kammergericht die Möglichkeit eine Rechtsberatung einzuholen.
7.2	Öffentlicher Gesundheitsdienst
	Zwischen den Bereichen Öffentlicher Gesundheitsdienst – Kinder und Jugendliche (332) und der Regionalen Kinder- und Jugendhilfe (232) wird die vorliegende Dienstanweisung durch eine Kooperationsvereinbarung ersetzt.
	Es werden regelmäßige gemeinsame Fachaustausche umgesetzt.
7.3	Dienste des Gesundheitswesens
	Dienste des Gesundheitswesens erhalten Informationsmaterial zum Kinderschutz und den Frühen Hilfen.
7.4	Ernst von Bergmann Klinikum und Klinikum Westbrandenburg Potsdam
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.
	Die Kooperationspartner evaluieren gemeinsam und regelmäßig einen Kinderschutzfall in der Nachbetrachtung (Analyse).
	Die Kooperationspartner setzen sich für die Eröffnung einer Kinderschutzambulanz am Standort Potsdam ein.
	Die Kooperationspartner setzten sich für Eröffnung eines Childhood-Hauses am Standort Potsdam ein.
7.5.1	Polizei
	Die Erfüllung des Kooperationsvereinbarung wird regelmäßig gemeinsam geprüft.
	Durch stattfindende Fachaustausche soll die Zusammenarbeit gefördert und qualifiziert werden.
7.7	Schulen und Schulverwaltung
	Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird ausgewertet und überarbeitet.
	Auf Grundlage der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung soll die weitere gemeinsame und regelmäßige Zusammenarbeit besprochen und umgesetzt werden.
7.8	Öffentliche Wohnhilfen
	Die Kooperationsvereinbarung zwischen den Bereichen 232 und 391 wird ausgewertet und aktualisiert.
7.9	Jobcenter
	Im Rahmen der Überarbeitung der bestehenden Kooperationsvereinbarung wird der Abschnitt „Umgang bei Verdacht von Kindeswohlgefährdung“ gemeinsam ausgewertet und aktualisiert.
	Es wird ein regelmäßiger Austausch zwischen dem Jobcenter und dem Bereich Regionale Kinder- und Jugendhilfe, unter Einbezug einzelner Mitarbeitende beider Bereiche, zu den Themen Kinderschutz und Hilfen für Familien umgesetzt. Die Organisation erfolgt wechselseitig.
	Es wird eine Fortbildung zum Kinderschutz erarbeitet und für einen Teil der Fachkräfte des Jobcenters (Multiplikatoren) umgesetzt.
7.10	Sport für Kinder und Jugendliche
	Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, erarbeiten gemeinsam mit dem Stadtsportbund Verhaltensregeln (Ehrenkodex) und halten eine Ansprechperson für Kinder/Jugendliche/Verantwortliche zum Kinderschutz vor.

	Kinderschutzkonzepte in Sportvereinen, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden weiter etabliert.
	Für Sportvereine, die Kinder/Jugendliche betreuen, werden Fortbildungen zum Kinderschutz angeboten.
8.1	Sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen
	Erarbeitung und Umsetzung von Schutz- und Präventionskonzepten in Einrichtungen
	Schulung von Mitarbeitenden und Fachkräften in Einrichtungen und Schulen.
	Bereitstellung von geeignetem Informationsmaterial (insbesondere Printprodukte) in Bestellung durch den öffentlichen Träger
	Umsetzung von Vereinbarungen nach §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII
	Schaffung von niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche – Ausbau der Beratung nach § 8 SGB VIII (bspw. in Familien- und Erziehungsberatungsstellen, in Gesundheitseinrichtungen, in Bürgerhäusern oder im Jugendamt)
	Umsetzung der Notrufnummer für Kinder und Jugendliche „Hotline Kinderschutz“
	Verbesserung der Kontaktaufnahme von Kindern/Jugendlichen zum Jugendamt, wie z. B. Umsetzung des Tagesdienstes Kinderschutz und Initiierung eines Wegeleitsystems im Jugendamt
	Bereitstellung Fachberatung Kinderschutz durch insoweit erfahrene Fachkräfte mit Spezifizierung sexuelle Gewalt
	Einsatz zur Umsetzung einer Kinderschutzambulanz/eines Childhood-Hauses
	Bereitstellung von unterstützenden Soforthilfen für betroffene Kinder/Jugendliche.
8.2	Kinder von Eltern mit psychischen Erkrankungen
	Es werden Maßnahmen und Angebote zum Entgegenwirken von Folgen von suchtkranken und psychisch erkrankten werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zu 3 Jahren entwickelt und umgesetzt.
8.3	Menschenhandel – Kinder und Jugendliche
	Der öffentliche Träger richtet einen Fachaustausch zum Thema Menschenhandel mit Beteiligung der Staatsanwaltschaft, der Polizei und der Gerichte aus. Gemeinsam soll eine Leitlinie zur Zusammenarbeit im Einzelfall erarbeitet werden.
9.	Frühe Hilfen
	Bestehende Angebote sollen ausgebaut sowie weitere Angebote entwickelt und umgesetzt werden.
9.3	Fachkreis Frühe Hilfen und Kinderschutz
	Der Fachkreis wird durchgeführt.
	Die Teilnehmenden des Fachkreises nehmen gemeinsamen an Fortbildungen teil.
9.5	Eltern-Informations-App „elina“
	Die Eltern-Informations-App wird in der LHP etabliert.
9.6	Familienhebammen und vergleichbare Berufsgruppen
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern und Familien zur Verfügung stehen.
9.7	Angebot Frühberatung
	Das Angebot soll mittelfristig erweitert und bedarfsbezogen Eltern zur Verfügung stehen.
9.8	Interdisziplinäre Sprechstunde
	Das Angebot wird erweitert auf eine Beratung im Einzelfall für andere Fachkräfte.

	Die Maßnahme wird evaluiert und auf dieser Grundlage/durch eine Bedarfsanalyse eine Entscheidung zur Weiterführung getroffen.
10.2	Kinderschutzbericht
	Der Kinderschutzbericht wird im ersten Halbjahr des Folgejahres zum Berichtsjahr vorgelegt.
	Der Kinderschutzbericht wird unter potsdam.de veröffentlicht.
10.3	Öffentlicher Auftritt und Information
	Das Rahmenkonzept wird als Printprodukt in kleiner Auflage gedruckt und Einzelexemplare den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.
	Alle Schulen sowie Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen erhalten Informationsmaterial zum Angebot Hotline Kinderschutz.
	Zu allen Angeboten des Geschäftsbereiches 2 im Bereich der Frühen Hilfen wird Informationsmaterial bereitgestellt.
11.	Fortschreibung und Evaluation
	Das Rahmenkonzept wird durch eine externe Stelle evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in das neue Rahmenkonzept ein.

Anlage 2 – Verzeichnung Anlagen Langfassung Rahmenkonzept

Anlage 1	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII (Leistungen und Dienste)	183
Anlage 2	Vereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII (Kindertagespflegepersonen)	191
Anlage 3	Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss)	196
Anlage 4	Meldebogen Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung	209
Anlage 5	Ablaufschema Kinderschutz–öffentlicher Träger (JA)	211
Anlage 6	Ablaufschema Kinderschutz–Leistungserbringer	212
Anlage 7	Ablaufschema Kinderschutz–Kindertagespflegepersonen	213
Anlage 8	Ablaufschema Kinderschutz–Geheimnisträger (KKG)	214
Anlage 9	Ablaufschema Kinderschutz–Schule	215
Anlage 10	Ablaufschema – institutioneller Kinderschutz	216
Anlage 11	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Pflegekinderdienst	217
Anlage 12	Ablaufschema Kinderschutzprüfung Kindertagespflege	218
Anlage 13	Evaluationsbogen für Nutzer zur Fachberatung Kinderschutz [...]	219
Anlage 14	Leitlinien zur Prävention und Intervention [...] (Runder Tisch)	221
Anlage 15	Maßnahmen- und Kostenplan im Gesamtüberblick	227
Anlage 16	UN-Kinderrechte (Auszug)	237
Anlage 17	Gesetzestexte (Auszüge)	245
Anlage 18	Abkürzungsverzeichnis	275
Anlage 19	Literaturverzeichnis	277